
Die Diesel-Medaille.
Über den Ursprung und die
Entwicklung einer privaten
Erfinderauszeichnung im Lichte
bundesdeutscher
Erfinderförderpolitik.

Claudia Denise Gatzert



München 2013

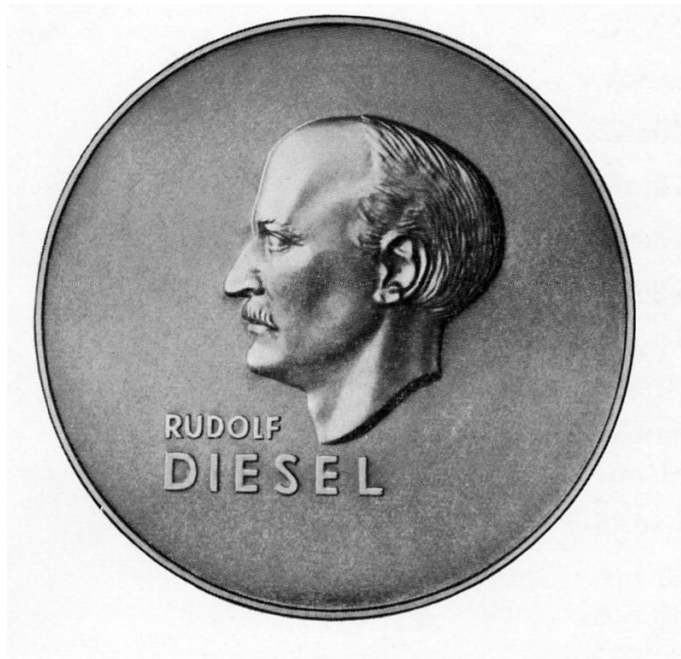
Die Diesel-Medaille.
Über den Ursprung und die
Entwicklung einer privaten
Erfinderauszeichnung im Lichte
bundesdeutscher
Erfinderförderpolitik.

Claudia Denise Gatzert

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie
an der Ludwig-Maximilians-Universität
München

vorgelegt von
Claudia Denise Gatzert
aus München

München 2013



Referent: Prof. Dr. Andreas Kühne

Korreferent: Prof. Dr. Menso Folkerts

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juli 2013

Danksagung

Die vorliegende Arbeit entstand am Lehrstuhl für Wissenschaftsgeschichte neben meiner hauptberuflichen Tätigkeit als Patentanwältin. Mein außerordentlicher Dank gilt meinem Betreuer Prof. Dr. Andreas Kühne für seine Unterstützung und für seinen hilfreichen wissenschaftlichen Rat während der Fertigstellung der Arbeit. Mein weiterer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Menso Folkerts für seine Bereitschaft, das Zweitgutachten zu dieser Arbeit zu erstellen. Weiterhin danke ich Herrn Prof. Dr. Alexander J. Wurzer, der die Anregung zum Thema der Arbeit geliefert und durch die Bereitstellung des Archivmaterials die Durchführung der Arbeit ermöglicht hat.

Schließlich danke ich meiner Familie für die kontinuierliche Unterstützung, die ich durch sie während der Erstellung dieser Arbeit erhalten habe.

München, Juli 2013

Claudia Gatzert

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Abbildungsverzeichnis | V |
| Tabellenverzeichnis | IX |
| 1 Einleitung | 1 |
| 1.1 Themeneinführung und Problemstellung | 1 |
| 1.2 Forschungsstand | 6 |
| 1.3 Quellenlage und Methodik | 14 |
| 2 Terminologie | 19 |
| 2.1 Der Erfinder | 19 |
| 2.1.1 Klassifizierung der Erfindertypen | 19 |
| 2.1.2 Strukturwandel der Erfindertypen | 23 |
| 2.2 Die Erfindung | 28 |
| 2.3 Das Patent | 31 |
| 2.4 Das Gebrauchsmuster | 33 |
| 3 Die Entstehung deutscher Erfinder-Interessenverbände im 20. Jahrhundert | 37 |
| 3.1 Die Lage der Erfinder nach der Etablierung des ersten deutschen Patentgesetzes | 37 |
| 3.1.1 Das erste deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 | 37 |
| 3.1.2 Die Auswirkungen des ersten deutschen Patentgesetzes | 40 |
| 3.1.3 Gefahrenquellen für Erfinder | 45 |
| 3.1.4 Zwischenergebnis | 50 |
| 3.2 Die Etablierung der ersten Erfinder-Interessenverbände | 51 |
| 3.2.1 Der Allgemeine Erfinderverband | 51 |
| 3.2.2 Der Deutsche Erfinder-Schutzverband | 53 |
| 3.2.3 Die Bayerische Erfinder-Schutzvereinigung und der Deutsche Erfinderring | 56 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 3.2.4 | Der Deutsche Erfinder-Verband | 63 |
| 3.2.5 | Der Bayerische Erfinder-Interessen-Verband | 65 |
| 3.2.6 | Der Allgemeine Erfinder-Schutzverband | 67 |
| 3.3 | Kritik an den Erfinderverbänden | 69 |
| 3.4 | Erfinder-Interessenverbände im Nationalsozialismus | 72 |
| 3.5 | Zwischenergebnis | 79 |
| 4 | Die Diesel-Medaille im Zeitraum 1952-1969 | 83 |
| 4.1 | Hans Keller: Ein biographischer Überblick | 84 |
| 4.2 | Der Aktionsausschuss: Handlungsorgan des D.E.V. zur Vermittlung und Durchsetzung der Erfinderinteressen | 89 |
| 4.2.1 | Akteure und Ziele des Aktionsausschusses | 89 |
| 4.2.2 | Handlungsleitende Motive des Aktionsausschusses | 91 |
| 4.2.3 | Strategien und Instrumente des Aktionsausschusses | 93 |
| 4.2.4 | Reaktionen der Politik auf die Tätigkeit des Aktionsausschusses | 97 |
| 4.2.5 | Verbandsinterne Reaktionen auf die Tätigkeit des Aktionsaus- schusses | 100 |
| 4.3 | Erfinder und staatliche Erfinderförderung in den 1950er und 1960er Jahren | 102 |
| 4.3.1 | Der angesprochene Erfinderkreis | 103 |
| 4.3.2 | Die Situation der Erfinder zu Beginn der 1950er Jahre aus Sicht des Aktionsausschusses | 106 |
| 4.3.3 | Indikatoren zur Bewertung der tatsächlichen Erfindersituation | 108 |
| 4.3.4 | Forderungen des Aktionsausschusses an eine staatliche Erfin- derförderung | 114 |
| 4.3.5 | Die staatliche Erfinderförderung in den 1950er und 1960er Jahren | 117 |
| 4.3.6 | Zwischenergebnis | 132 |
| 4.4 | Handlungsleitende Motive für die Stiftung der Diesel-Medaille im Lichte bundesdeutscher Erfinderförderpolitik | 134 |
| 4.5 | Der Dr.-Fritz-Todt-Preis. Ein Vorbild für die Diesel-Medaille? | 142 |
| 4.5.1 | Die Stiftung des Dr.-Fritz-Todt-Preises | 142 |
| 4.5.2 | Vergleichende Untersuchung des Dr.-Fritz-Todt-Preises und der Diesel-Medaille | 145 |

| | | |
|----------|---|------------|
| 4.6 | Diesel-Medaille vs. Peter-Henlein-Medaille: Wie die Diesel-Medaille zu ihrem Namen kam | 147 |
| 4.7 | Die Verleihung der Diesel-Medaille in Theorie und Praxis | 151 |
| 4.7.1 | Theoretische Bestimmungen über die Verleihung der Diesel-Medaille | 152 |
| 4.7.2 | Das Vorschlagwesen und der Auswahlprozess in der Praxis | 154 |
| 4.7.3 | Das Diesel-Medaillen-Kuratorium | 159 |
| 4.8 | Struktur und Wandel der Diesel-Medaillenträger | 163 |
| 4.8.1 | Der soziale Hintergrund der Diesel-Medaillenträger | 163 |
| 4.8.2 | Der technische Hintergrund der Diesel-Medaillenträger | 175 |
| 4.9 | Wandel der Verleihungsfeiern der Diesel-Medaille | 189 |
| 4.10 | Die Diesel-Medaille in der Wahrnehmung der Medaillenträger und im Spiegel der Presse | 204 |
| 4.11 | Zwischenergebnis | 212 |
| 5 | Die Diesel-Medaille im Zeitraum 1970-1982 | 224 |
| 5.1 | Die Gründung des Deutschen Instituts für Erfindungswesen e. V. (D.I.E.) | 225 |
| 5.1.1 | Das „Haus der Erfinder“ | 225 |
| 5.1.2 | Handlungsleitende Motive für die Gründung des D.I.E. | 227 |
| 5.1.3 | Akteure des Gründungsvorgangs | 229 |
| 5.1.4 | Die Frage der Finanzierung | 231 |
| 5.2 | Ziele und Aufgaben des D.I.E. | 232 |
| 5.3 | Aktivitäten des D.I.E. im Zeitraum 1970-1982 | 233 |
| 5.4 | Das Vorschlagwesen und der Auswahlprozess der Diesel-Medaillenträger unter der Leitung des D.I.E. | 238 |
| 5.5 | Struktur und Wandel der Preisträger in technischer und sozialer Hinsicht | 240 |
| 5.5.1 | Der soziale Hintergrund der Diesel-Medaillenträger | 240 |
| 5.5.2 | Der technische Hintergrund der Diesel-Medaillenträger | 253 |
| 5.6 | Die Verleihungsfeierlichkeiten zwischen 1972 und 1982 | 264 |
| 5.7 | Erfinder und staatliche Erfinderförderung in den 1970er und 1980er Jahren | 266 |
| 5.7.1 | Erfinder in den 1970er Jahren | 266 |
| 5.7.2 | Die staatliche Erfinderförderung in den 1970er und 1980er Jahren | 272 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 5.7.3 | Die Rolle der Diesel-Medaille als Vermittler zwischen Politik und D.I.E. | 281 |
| 5.8 | Zwischenergebnis | 284 |
| 6 | Kontinuitäten und Umbrüche im Kontext der Diesel-Medaille zwischen 1952 und 1982 | 288 |
| 6.1 | Die Übertragung der Diesel-Medaille auf das D.I.E. und ihre Auswirkungen auf die Diesel-Medaille | 288 |
| 6.2 | Die Auswahl der Preisträger | 289 |
| 6.3 | Die Verleihungsfeiern | 290 |
| 6.4 | Der soziale Hintergrund der Diesel-Medaillenträger | 293 |
| 6.5 | Der technische Hintergrund der Diesel-Medaillenträger | 296 |
| 7 | Die Diesel-Medaille im Kontext der europäischen Wissenschafts- und Technikpreise | 298 |
| 7.1 | Historische Entwicklung der Naturwissenschafts- und Technikpreise in Europa | 298 |
| 7.2 | Wissenschafts- und Technikpreise in Deutschland | 301 |
| 7.3 | Wissenschafts- und Technikpreise im europäischen Ausland | 304 |
| 7.4 | Die Sonderstellung der Diesel-Medaille als Universalauszeichnung | 307 |
| 8 | Zusammenfassung und Ergebnis | 310 |
| | Literaturverzeichnis | 322 |
| | Personenverzeichnis | 344 |
| | Geographische Namen | 349 |
| | Anhang A: Erfinderforderungen | 351 |
| | Anhang B: Liste der Diesel-Medaillenträger (1953-2012) | 353 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|------|---|-----|
| 2.1 | Klassifizierung der Erfindertypen. | 22 |
| 3.1 | Warnhinweis des Präsidenten des Reichspatentamts | 48 |
| 3.2 | Theodor Ungerer | 59 |
| 3.3 | Fotografie des Gießener Psychiaters Robert Sommer aus dem Jahr 1901. | 70 |
| 3.4 | Entwicklung der Mitgliederzahlen der B.E.S.V. im Zeitraum 1930-1952 | 76 |
| 3.5 | Zahlenmäßige Entwicklung von Anfragen an die Begutachtungskommission der B.E.S.V. im Zeitraum 1935- 1941. | 77 |
| 3.6 | Entwicklung der Besucherzahlen von Vereinsabenden der B.E.S.V. im Zeitraum 1935-1942. | 78 |
| 3.7 | Entwicklung der Anzahl der von Inländern beim Reichspatentamt eingereichten Patentanmeldungen im Zeitraum 1927-1943. | 80 |
| 4.1 | Hans Keller. | 86 |
| 4.2 | Anzahl der jährlich beim Deutschen Patentamt eingegangenen Anträge auf Bewilligung des Armenrechts im Zeitraum 1954-1969. | 112 |
| 4.3 | Anteil der vom Deutschen Patentamt zugelassenen und abgelehnten Anträge auf Bewilligung des Armenrechts im Zeitraum 1954-1960. | 113 |
| 4.4 | Erfinderauszeichnung der DDR: Verdienter Erfinder. | 137 |
| 4.5 | Erfinderauszeichnung des NS-Regimes: Dr.-Fritz-Todt-Preis. | 137 |
| 4.6 | Vorder- und Rückseite der Diesel-Medaille. | 141 |
| 4.7 | Zeichnerischer Entwurf des Dr.-Fritz-Todt-Preises. | 143 |
| 4.8 | Rudolf Diesel. | 148 |
| 4.9 | Eugen Diesel während einer Festansprache im Rahmen der ersten Verleihung der Diesel-Medaille am 7. Juni 1953 im historischen Weinstadel der Stadt Nürnberg. | 150 |
| 4.10 | Entwicklung der Anzahl der Diesel-Medaillen-Preisträger im Zeitraum 1953-1969. | 159 |
| 4.11 | Ehrenurkunde für Wernher von Braun | 161 |

| | | |
|------|---|-----|
| 4.12 | Entwicklung der Anzahl der Mitglieder des Diesel-Medaillen-Kuratoriums im Zeitraum 1953-1969. | 162 |
| 4.13 | Zahlenmäßige Entwicklung der im Zeitraum 1953-1969 mit der Diesel-Medaille ausgezeichneten Einzelerfinder und Unternehmererfinder. . . | 166 |
| 4.14 | Entwicklung des freien Erfinderanteils und des Arbeitnehmererfinderanteils an den Diesel-Medaillenträgern im Zeitraum 1953-1969. . . | 168 |
| 4.15 | Entwicklung der Unternehmererfinderanzahl und der Arbeitnehmererfinderanzahl der Diesel-Medaillenträger im Zeitraum 1953-1969. . . | 170 |
| 4.16 | Anteil der Erfinderförderer und der Erfinder an den Diesel-Medaillenträgern im Zeitraum 1953-1969. | 172 |
| 4.17 | Durchschnittliche Verteilung der Kategorien der Diesel-Medaillenträger im Zeitraum 1953-1969. | 174 |
| 4.18 | Verteilung der Diesel-Medaillen in den Kategorien Gold, Silber und Bronze im Zeitraum 1953-1969. | 176 |
| 4.19 | Entwicklung der Patentanmeldungszahlen im Zeitraum 1950-1969. . . | 184 |
| 4.20 | Verteilung der Anzahl an Diesel-Medaillen im Zeitraum 1953-1969. . . | 185 |
| 4.21 | Freiherr Emil Stromer von Reichenbach während seiner Festansprache im Rahmen der ersten Diesel-Medaillen-Verleihung im Jahr 1953. . . | 191 |
| 4.22 | Titelblatt der Sonderausgabe der Deutschen Erfinder-Post (1953). . . | 194 |
| 4.23 | Festversammlung der fünften Verleihung der Diesel-Medaille am 7. Juni 1959 im Goldenen Saal des Industrie- und Kulturvereins Nürnberg. . . | 195 |
| 4.24 | Die Preisträger der 10. Verleihung der Diesel-Medaille am 7. November 1965 auf der Bühne des Großen Saals der Nürnberger Meistersingerhalle. | 196 |
| 4.25 | Blick in den Großen Saal der Nürnberger Meistersingerhalle während der 10. Verleihung der Diesel-Medaille am 7. November 1965. | 197 |
| 4.26 | Blick auf die Teilnehmer der Vorveranstaltung zu der 11. Verleihung der Diesel-Medaille am 22. Oktober 1966 in der Heilig-Geist-Spital-Kirche Nürnberg. | 198 |
| 4.27 | Festbankett im Anschluss an die 10. Verleihung der Diesel-Medaille am 7. November 1965 im großen Foyer der Nürnberger Meistersingerhalle. | 199 |
| 4.28 | Die Chemikerin Dr. Edith Weyde bei der Entgegennahme der Diesel-Medaille im Rahmen der 10. Verleihung der Diesel-Medaille am 7. November 1965 im Großen Saal der Nürnberger Meistersingerhalle. . . | 199 |

| | | |
|------|---|-----|
| 4.29 | Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, Dr. Andreas Urschlechter, im Gespräch mit Hans Keller und Senator a. D. Friedrich Maser während der Verleihungsfeier der Diesel-Medaille am 23. Oktober 1966. | 202 |
| 4.30 | Werbeinserat von Hermann Mücher, Diesel-Medaillenträger des Jahres 1962, erschienen in der Festschrift <i>Schöpferische Leistung</i> des Jahres 1963. | 209 |
| 4.31 | Werbeinserat der Firma Normstahl, deren Inhaber Erich Döring im Jahr 1963 die Diesel-Medaille erhielt, erschienen in der Festschrift <i>Schöpferische Leistung</i> des Jahres 1964. | 210 |
| 4.32 | Werbeinserat der Firma Jäger-Frank KG, deren geschäftsführender Gesellschafter Gerhard Frank im Jahr 1964 die Diesel-Medaille erhielt, erschienen in der Festschrift <i>Schöpferische Leistung</i> des Jahres 1965. | 211 |
| 5.1 | Der Architekt Ernst Cvikl erläutert dem Nürnberger Oberbürgermeister Dr. Andreas Urschlechter und dessen Gattin das Modell des geplanten „Hauses der Erfinder“. | 226 |
| 5.2 | Prof. Dr. Wilhelm Stürmer. | 231 |
| 5.3 | Entwicklung der Zahl der Diesel-Medaillenträger im Zeitraum 1972-1982. | 241 |
| 5.4 | Zahlenmäßige Entwicklung der Unternehmererfinder, Arbeitnehmererfinder und Einzelerfinder, die die Diesel-Medaille im Zeitraum 1972-1982 erhielten. | 243 |
| 5.5 | Entwicklung des Anteils der Arbeitnehmererfinder und freien Erfinder an den Diesel-Medaillenträgern im Zeitraum 1972-1982. | 245 |
| 5.6 | Entwicklung des Anteils der Arbeitnehmererfinder und Unternehmererfinder an den Diesel-Medaillenträgern im Zeitraum 1972-1982. | 246 |
| 5.7 | Entwicklung des Anteils der Erfinder und Erfinderförderer an den Diesel-Medaillenträgern im Zeitraum 1972-1982. | 249 |
| 5.8 | Durchschnittliche Verteilung der Diesel-Medaillenträger im Zeitraum 1972-1982. | 251 |
| 5.9 | Anzahl der beim Deutschen Patentamt im Zeitraum 1972-1982 eingegangenen Anträge auf Bewilligung des Armenrechts. | 252 |
| 5.10 | Entwicklung der beim Deutschen Patentamt im Zeitraum 1972-1982 eingegangenen Neuanmeldungen. | 273 |

| | | |
|-----|--|-----|
| 6.1 | Entwicklung der Zahl der Diesel-Medaillenträger im Zeitraum 1953-1982. | 291 |
| 6.2 | Der Ehrensaal des Deutschen Museums in München. | 294 |
| 6.3 | Entwicklung des Anteils der Unternehmererfinder, Arbeitnehmererfinder und Einzelerfinder an den Diesel-Medaillenträgern im Zeitraum 1953-1982. | 295 |
| 6.4 | Entwicklung der ausgezeichneten „Erfindertypen“ im Zeitraum 1953-1982. | 296 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-----|---|-----|
| 4.1 | Aufstellung der Korrespondenzen des Aktionsausschusses im Zeitraum 1949-1951. | 94 |
| 4.2 | Übersicht über die Gesamtzahl der im Zeitraum 1953-1969 in einer Patentklasse verliehenen Diesel-Medaillen. | 178 |
| 4.3 | Rangliste der im Zeitraum 1948-1969 in den einzelnen Patentklassen am häufigsten eingegangenen Patentanmeldungen. | 182 |
| 5.1 | Anzahl der Diesel-Medaillen in den Kategorien Gold, Silber und Bronze im Zeitraum 1972-1982. | 240 |
| 5.2 | Patentklassen und Zahl der eingegangenen Patentanmeldungen derjenigen technischen Fachgebiete, in denen die Diesel-Medaille im Jahr 1972 verliehen wurde. | 254 |
| 5.3 | Übersicht über eine Auswahl der im Jahr 1972 mit der Diesel-Medaille ausgezeichneten Personen und die zugehörigen Erfindungen. | 255 |
| 5.4 | Patentklassen und Zahl der eingegangenen Patentanmeldungen derjenigen technischen Fachgebiete, in denen die Diesel-Medaille im Jahr 1975 verliehen wurde. | 256 |
| 5.5 | Übersicht über eine Auswahl der im Jahr 1975 mit der Diesel-Medaille ausgezeichneten Personen und die zugehörigen Erfindungen. | 257 |
| 5.6 | Patentklassen und Zahl der eingegangenen Patentanmeldungen derjenigen technischen Fachgebiete, in denen die Diesel-Medaille im Jahr 1977 verliehen wurde. | 258 |
| 5.7 | Übersicht über eine Auswahl der im Jahr 1977 mit der Diesel-Medaille ausgezeichneten Personen und die zugehörigen Erfindungen. | 259 |
| 5.8 | Patentklassen und Zahl der eingegangenen Patentanmeldungen derjenigen technischen Fachgebiete, in denen die Diesel-Medaille im Jahr 1980 verliehen wurde. | 260 |
| 5.9 | Patentklassen und Zahl der eingegangenen Patentanmeldungen derjenigen technischen Fachgebiete, in denen die Diesel-Medaille im Jahr 1982 verliehen wurde. | 261 |

| | | |
|------|---|-----|
| 5.10 | Übersicht über eine Auswahl der im Jahr 1980 mit der Diesel-Medaille ausgezeichneten Personen und die zugehörigen Erfindungen. | 262 |
| 5.11 | Übersicht über eine Auswahl der im Jahr 1982 mit der Diesel-Medaille ausgezeichneten Personen und die zugehörigen Erfindungen. | 263 |
| 5.12 | Im Jahr 1969 in der Bundesrepublik vorhandene Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Arbeitnehmererfinder und der freien Erfinder. | 276 |
| 6.1 | Veranstaltungsorte der Diesel-Medaillen-Verleihungen im Zeitraum 1953-1982. | 293 |

1 Einleitung

1.1 Themeneinführung und Problemstellung

„Wer nicht erfindet, verschwindet. Wer nicht patentiert, verliert.“¹

Der Grundstein für das erste deutsche Patentgesetz von 1877 wurde durch einen gravierenden Wandel der deutschen Wirtschaftspolitik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelegt. Dieser Wandel wurde ausgelöst durch die Wirtschaftskrise von 1873 und war dadurch gekennzeichnet, dass eine auf Handels- und Gewerbefreiheit konzentrierte Wirtschaftspolitik durch eine zollschutzbasierte Wirtschaftspolitik abgelöst wurde, die auch den Untergang der „Antipatentbewegung“ zur Folge hatte.² Das Patentgesetz ging maßgeblich auf die Vorstellungen von Industriellen wie Werner von Siemens zurück, die trotz ihrer eigenen Erfindertätigkeit das Wohlergehen der Industrie und nicht die Bereicherung von einzelnen Erfindern als den entscheidenden Zweck des Patentgesetzes ansahen.³ Durch das neue Patentgesetz wurden jedoch besonders freie Erfinder und Kleinunternehmer gegenüber der Großindustrie benachteiligt, da sie nicht nur dem Benutzungszwang des patentierten Gegenstandes und einer Zwangslizenzregelung unterworfen waren, sondern vor allem die steil ansteigenden jährlichen Aufrechterhaltungsgebühren („Jahresgebühren“) stellten eine erhebliche Hürde bei der Erlangung und Aufrechterhaltung von Patenten dar.⁴ Diese Situation führte zu einer zunehmenden Unzufriedenheit unter Erfindern, die am Anfang des 20. Jahrhunderts die Gründung einer ganzen Reihe von Erfinder-Interessenvereinigungen in Deutschland zur Folge hatte. Die Erfinder-Interessenvereinigungen setzten sich zum Ziel, die wirtschaftliche Situation und das Ansehen von Erfindern zu verbessern und sie bei der Patentverwertung zu unterstützen. Eine dieser frühen deutschen Erfindervereinigungen war die im Jahr 1920

¹Erich Häußer (1930-1999), Präsident des Deutschen Patentamts 1976-1995.

²Gispén (1999), S. 7.

³Gispén (2002), S. 28.

⁴s. Anm. 3, S. 29.

gegründete *Bayerische Erfinder-Schutzvereinigung* (B.E.S.V.). Als eine der wenigen Erfindervereinigungen überdauerte die B.E.S.V. den Nationalsozialismus und erlebte in der Nachkriegszeit einen erneuten Aufschwung, der maßgeblich auf das Wirken eines einzelnen Akteurs zurückzuführen war. Bei diesem Akteur handelte es sich um den Nürnberger Industriellen und Erfinder Hans Keller (1898-1975), der seit dem Jahr 1949 ehrenamtlich für die B.E.S.V. aktiv war. Im Jahr 1952 löste Keller den langjährigen 1. Vorsitzenden der B.E.S.V., Theo Ungerer (1899-1977), ab und erwirkte im selben Jahr die Umbenennung der B.E.S.V. in *Deutscher Erfinderverband e. V.* (D.E.V.)⁵

Mit verschiedenen Mitteln versuchte Keller eine staatliche Förderung für Erfinder zu erreichen, die er für die wesentliche Antriebskraft der deutschen Wirtschaft und des gesellschaftlichen Wohlstandes hielt. Seine Forderungen zielten nicht nur auf die finanzielle Förderung von Erfindern ab, sondern auch auf die staatliche Anerkennung der Erfinderleistungen.⁶ Keller kritisierte, dass eine Vielzahl von Auszeichnungen auf dem Gebiet des Sports, des Films oder der Literatur vergeben wurden, aber keine oder zumindest nur sehr wenige für Pioniere, Erfinder und Förderer von Technik und Wissenschaft. Noch im Jahr 1952 schuf Keller im Einvernehmen mit der Familie von Rudolf Diesel (1858-1913) die *Diesel-Medaille* zur Auszeichnung von Erfindern und Erfinderrörderern, die im Jahr 1953 erstmals durch den D.E.V. verliehen wurde.⁷ Die Diesel-Medaille sollte einerseits die Leistungen von Erfindern anerkennen und andererseits einen Anreiz für die Erbringung weiterer erfinderischer Leistungen schaffen. Seit dem Jahr 1972 wurde die Diesel-Medaille durch das im Jahr 1969 auf Kellers Initiative hin neu gegründete *Institut für Erfindungswesen e. V.* verliehen, das im Jahr 1982 *Deutsches Institut für Erfindungswesen e. V.* (D.I.E.) umbenannt wurde und das bis heute die Diesel-Medaille verleiht.

Im Jahr 2012 konnte das D.I.E. auf weit über 400 Diesel-Medaillenträger zurückblicken, die für ihre besonderen erfinderischen und/oder unternehmerischen Leistungen oder für die Förderung des Erfindungswesens in mehr als einem halben Jahrhundert ausgezeichnet wurden. Unter den Preisträgern befinden sich neben

⁵Satzung des Deutschen Erfinderverbands e. V., 1952, StA Nürnberg, Sign.: E6/652 Nr. 3.

⁶Keller (1950), S. 8.

⁷Kurzbericht über die Feierstunde des Deutschen Erfinderverbands im Leseraum des städtischen Studentenhauses (Weinstadel) in Nürnberg am 24. September 1952, StA Nürnberg, Sign.: E6/652 Nr. 3.

in der Öffentlichkeit unbekanntem Einzelerfindern und Unternehmererfindern auch einige Nobelpreisträger und weitere weltweit bekannte Erfinder, Unternehmer und Forscher wie Konrad Zuse (1910-1995), Ludwig Bölkow (1912-2003), Arthur Fischer (*1919), Wernher von Braun (1912-1977) und Hermann Oberth (1894-1989).

Die Diesel-Medaille und ihre verleihenden Institutionen nehmen im Kontext einer nach 1945 bestehenden deutschen Innovationskultur eine Sonderstellung ein. Der Begriff der Innovationskultur wurde in der neueren Innovationsforschung eingeführt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Innovationsprozesse einer starken kulturellen Prägung unterliegen, deren Wandel sich infolgedessen nur sehr langsam vollzieht.⁸ Die Innovationskultur ist als Erweiterung des Konzepts der nationalen Innovationssysteme zu verstehen, welches das Zusammenwirken von Institutionen beschreibt, die den grundlegenden äußeren Rahmen für Innovationsprozesse in einer Volkswirtschaft bilden.⁹ Die Akteure eines derartigen Innovationssystems sind regelmäßig der Staat, die Industrie (Wirtschaft) sowie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (Wissenschaft), die sich innerhalb des Innovationsprozesses gegenseitig beeinflussen. Eine Veranschaulichung der Wirkverbindung zwischen diesen Akteuren liefert das in den 1970er Jahren aufgekommene Konzept der sogenannten *Triple Helix*, welche die vorgenannten drei Akteure als verschlungene genetische Dreifachhelix versteht.¹⁰ Die Akteure Staat, Wirtschaft und Wissenschaft agieren nicht unabhängig voneinander, sondern beeinflussen sich gegenseitig bei der Generierung von Innovationen, was dem Innovationsprozess eine erhebliche Komplexität verleiht.

Die Erfinderverbände nehmen im Kontext des oben erläuterten Innovationssystems die Rolle eines Akteurs ein, der aber nicht am eigentlichen Innovationsgeschehen beteiligt ist. Es handelt sich vielmehr um einen Akteur, dessen Handlungsoptionen auf gesellschaftlicher und politischer Ebene auf die mittelbare Beeinflussung der Hauptakteure des Innovationssystems beschränkt sind. In dieser Rolle fungieren Erfinderverbände quasi als berufsständische Organisationen, die sich für die Belange ihrer Mitglieder einsetzen, die wiederum unmittelbar in den Innovationsprozess eingebunden sind.

Konkret waren zu Beginn der 1950er Jahre starke Tendenzen des D.E.V. zu be-

⁸Wengenroth (2001), S. 29-32.

⁹s. Anm. 8, S. 23.

¹⁰Etzkowitz und Leydesdorff (1975).

obachten, die auf eine Einflussnahme auf den Staat und dessen Innovationspolitik als Instrument zur Lenkung des Innovationsgeschehens ausgerichtet waren. Die Bestrebungen des D.E.V. konzentrierten sich auf die Kellerschen Forderungen nach einer staatlichen Erfinderförderung, die sich sowohl auf eine direkte bzw. indirekte finanzielle Förderung als auch auf die staatliche Würdigung erfinderischer Persönlichkeiten und von deren Leistungen erstreckten. Die verantwortlichen staatlichen Stellen sollten sich auf die Grundpfeiler von Innovation und dem daraus resultierenden Wirtschaftswachstum, nämlich die Erfinder, zurückbesinnen, deren Nöte erkennen und entsprechende Hilfsmaßnahmen einleiten. Allgemeiner formuliert war das Ziel eine Lenkung der Innovationspolitik hin zu einer *erfinderorientierten Innovationspolitik*, die nicht nur erfinderfreundlich sein sollte, sondern die vor allem den freien Erfinder als maßgeblichen Motor der deutschen Wirtschaft und des gesellschaftlichen Wohlstandes anerkennen sollte. Ein von Keller mehrfach herangezogenes Vorbild für eine staatliche Erfinderförderung war dabei die Erfinderpolitik der Nationalsozialisten, die zwischen 1933 und 1945 nicht nur staatliche Erfinderberatungs- und Erfinderförderereinrichtungen geschaffen hatten, sondern den Erfinderpersönlichkeiten darüber hinaus Anerkennung in Form des im Jahr 1944 von Adolf Hitler (1889-1945) gestifteten *Dr.-Fritz-Todt-Preises* zollte.¹¹

Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Arbeit argumentiert, dass der Ruf nach Erfinderförderung und insbesondere nach staatlicher Anerkennung bzw. Würdigung der Erfinder, die sich konkret in der Schaffung einer Bundes-Erfinderauszeichnung äußern sollte, zu Beginn der 1950er Jahre aus zweierlei Gründen zunächst zum Scheitern verurteilt war: Zum einen wurden die Mechanismen der nationalsozialistischen Erfinderförderung nach 1945 bis auf wenige Ausnahmen gezielt abgeschafft, und zum anderen entwickelte sich eine gezielte Innovationspolitik erst in den 1970er Jahren, die zunächst maßgeblich auf eine Förderung der Großindustrie und deren Großforschung als wesentlichem Standbein und Motor der deutschen Wirtschaft fokussiert war. Erst am Ende der 1970er Jahre und zu Beginn der 1980er Jahre wurden zunehmend auch die mittleren und kleinen Unternehmen im Rahmen der bundesdeutschen Forschungs- und Technologiepolitik gefördert, wovon auch die freien Erfinder profitierten.¹²

¹¹Keller (1950), S. 5 ff.

¹²Dienel (1995), S. 178-179.

Die Diesel-Medaille wurde somit zu einem Ersatz für eine *Bundes-Erfinder-Medaille*, an die man sich 1984 erstmals durch die Schaffung der Innovationspreise der Länder Berlin (seit 1992 zusammen mit Brandenburg) und Baden-Württemberg annäherte. In den nachfolgenden Jahren führten weitere Bundesländer Innovationspreise als Innovationsfördermaßnahme ein, die sich an einer neuen, auf den Mittelstand fokussierten Phase der Innovationspolitik orientierten und folglich in ihrer Funktion wiederum von den ursprünglichen Zielen des D.E.V. abwichen. Im Jahr 1997 wurde mit dem *Deutschen Zukunftspreis* des Bundespräsidenten erstmals eine bundesweite Auszeichnung für Spitzenleistungen in den Bereichen Technik, Ingenieurs- und Naturwissenschaften vergeben.¹³ Während Hans Keller also bereits zu Beginn der 1950er Jahre die Förderung von Innovationen durch das Instrument der staatlichen Anerkennung propagierte, wurde dieser Aspekt als Instrument der Innovationsförderung von staatlichen Stellen erst Anfang der 1980er Jahre aufgegriffen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Forschungsfragen der Arbeit wie folgt formulieren:

- Welche Handlungsoptionen hatten der D.E.V. und das D.I.E., und welche Instrumente wurden konkret eingesetzt, um eine verstärkte und umfassendere staatliche Erfinderförderung zu erreichen? Inwieweit existierte eine solche Erfinderförderpolitik überhaupt, und inwiefern war der Einsatz dieser Instrumente erfolgreich?
- Welche Motive waren für die private Stiftungsinitiative der Diesel-Medaille im Jahr 1952 im Lichte der bundesdeutschen Erfinderförderpolitik handlungsleitend, und wie wurde sie im Zeitraum 1952-1982 als Instrument zur Förderung der Erfinder eingesetzt?
- Nach welchen Kriterien wurden die Empfänger der Diesel-Medaille ausgewählt, und inwiefern wurde die Auswahl in technischer und sozialer Hinsicht beeinflusst von politisch gesetzten Förderschwerpunkten und dem bundesdeutschen technologischen Wandel?

¹³Deutscher Zukunftspreis 1997 - Preis des Bundespräsidenten für Technik und Innovation, siehe: <http://www.deutscher-zukunftspreis.de/content/17-september-1997-pressemittteilungen-vom-deutschen-zukunftspreis-1997>, zuletzt abgerufen am 7. September 2012.

- Welchen Einfluss hatten personelle und institutionelle Diskontinuitäten der verleihenden Institutionen auf den Empfängerkreis der Diesel-Medaille in technischer und sozialer Hinsicht sowie auf die Verleihungspraxis?
- Inwieweit ist die Stiftung einer Erfinderauszeichnung wie der Diesel-Medaille typisch für das bundesdeutsche Innovationssystem im Zeitraum 1952-1982 und insbesondere für die deutschen Wissenschafts- und Technikpreise? Wie lässt sich die Diesel-Medaille in den Kontext der europäischen Naturwissenschafts- und Technikpreise einordnen?

1.2 Forschungsstand

Die Innovationsforschung berührt nicht nur die Geschichtswissenschaft, insbesondere in den Bereichen der Wissenschafts- und Technikgeschichte, sondern gleichermaßen die Wirtschafts-, Politik- und Sozialwissenschaften. Die umfassende Darstellung einer Vielzahl von verschiedenen Theorien auf diesen Gebieten liegt nicht im Fokus der vorliegenden Arbeit und würde von ihrem eigentlichen Thema wegführen.¹⁴ Deshalb sollen im Folgenden vielmehr diejenigen Teilbereiche der Innovationsforschung ins Zentrum der Betrachtung rücken, die sich als unmittelbar relevant für den sachlichen, zeitlichen und lokalen Bezug der Arbeit erweisen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den Forschungsstand zum bundesdeutschen Innovationssystem seit 1949 bis zum Beginn der 1980er Jahre.

Vorwegzuschicken ist, dass der Begriff der *Innovation* vom Begriff der Erfindung (*Invention*) streng abzugrenzen ist. Innovation ist vom lateinischen Wort *novus* (neu) und *innovatio* (Erneuerung, Veränderung) abgeleitet.¹⁵ Wörtlich heißt *Innovation* somit Neuerung oder Erneuerung. Der Begriff hat in verschiedenen gesellschaftlichen Gebieten unterschiedliche Bedeutungen erlangt, wobei im Rahmen der vorliegenden Arbeit die wirtschaftliche Bedeutung des Begriffs im Vordergrund steht. Diese wird verstanden als „Realisierung einer neuartigen, fortschrittlichen Lösung für ein bestimmtes Problem, besonders die Einführung eines neuen Produkts oder die Anwendung eines neuen Verfahrens“¹⁶. Bis heute existieren zahlreiche wei-

¹⁴Schramm (2008), S. 6-18.

¹⁵Duden, Stichwort *Innovation*, nachschlagbar unter: <http://www.duden.de/zitieren/10020542/1.9>, aufgerufen am 30.12.2011.

¹⁶s. Anm. 15.

tere Definitionen des Begriffs Innovation, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollen. Sämtliche Definitionen haben gemeinsam, dass sie sich am wörtlichen Sinn des Begriffs orientieren und auf etwas Neues bzw. auf eine Neuerung abstellen. Besonders hervorzuheben ist im Hinblick auf die Duden-Definition der Innovation die Realisierung einer Lösung für ein bestimmtes Problem. Hierin liegt der entscheidende Unterschied zu einer Erfindung begründet, die gerade nicht auf die Realisierung einer Lösung gerichtet ist, sondern auf das bisweilen rein gedanklich stattfindende *Auffinden* der Lösung, unabhängig von deren tatsächlicher Realisierung.

Obwohl der Begriff der Innovation bereits im Jahr 1915 erstmals Eingang in den Duden gefunden hat, ist er in Deutschland erst seit den 1960er Jahren zum häufig verwendeten Begriff und danach zum Modewort geworden.¹⁷ Die Verbreitung des Begriffs in Deutschland wird maßgeblich auf den österreichisch-ungarischen Ökonomen Joseph Schumpeter (1883-1950) zurückgeführt, der den Begriff erstmals in seinem zunächst in den USA erschienenen Werk *Business Cycles*¹⁸ aus dem Jahr 1939 verwendete. Die deutsche Übersetzung des Werks erschien im Jahr 1961, in welcher der englische Begriff *Innovation* beibehalten wurde.¹⁹ Von Bedeutung ist jedoch nicht das Wort als solches, sondern sein Sinngehalt, den es in den vergangenen Jahrzehnten erlangt hat.²⁰

Wilhelm Schmeisser assoziiert den Begriff mit einigen signifikanten, allgemein formulierten Merkmalen, bei denen es sich um das „Moment der Neuheit“ und um die hervorgerufene Änderung handelt, die eine Anwendung bzw. Nutzung der Innovation voraussetzt.²¹ In ähnlicher Weise umfasst für Volker Schneider der Innovationsbegriff „alle zielgerichteten und planvollen Veränderungen, die Neues hervorbringen und allgemein durchsetzen“.²²

Wendet man die Lehren von Schneider und Schmeisser auf den Begriff der technischen Innovation an, so mündet eine Erfindung erst dann in eine Innovation, wenn sie in Form eines fertigen Produkts oder eines fertigen Verfahrens erfolgreich in den Markt eingeführt wurde. Demnach setzt die Innovation einen kreativen oder schöpferischen Prozess voraus, dessen Resultat die Erfindung ist. Die Innovation ist

¹⁷Weber (1981), S. 7-66.

¹⁸Schumpeter (1939).

¹⁹Grupp (2002), S. 6.

²⁰Trischler (2001), S. 66.

²¹Schmeisser (1986), S. 40.

²²Schneider (2006), S. 57.

erst dann vollbracht, wenn das Ergebnis des Schaffensprozesses, insbesondere also ein Produkt oder ein Verfahren, die notwendige Veränderung herbeigeführt hat. Dies dürfte im Falle technischer Neuerungen regelmäßig dann der Fall sein, wenn das Produkt oder das Verfahren erfolgreich umgesetzt und in den Markt eingeführt wurde. Dies entspricht auch dem üblichen Verständnis von Innovation in der Technikgeschichte.²³

Wie oben angedeutet wurde, beschreibt das Konzept des nationalen Innovationssystems das Zusammenwirken von Institutionen, die den grundlegenden äußeren Rahmen für Innovationen in einer Volkswirtschaft bilden.²⁴ Die Akteure eines derartigen Innovationssystems sind regelmäßig der Staat, die Wirtschaft und die Wissenschaft, die sich gegenseitig beeinflussen. In der vorliegenden Arbeit steht der Akteur Staat im Vordergrund, der zur Lenkung des Innovationsgeschehens als wesentliches Instrument eine aktive Innovationspolitik zum Einsatz bringen kann.

Als charakteristisch für den industriellen Aufstieg Deutschlands wurde gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Verwissenschaftlichung der Technik angesehen.²⁵ Margit Szöllösi-Janze hat in den 2000er Jahren dargelegt, wie sich eine Verwissenschaftlichung der deutschen Gesellschaft zum Ende des 19. Jahrhunderts als Folge des Ausbaus der Universitäten, der Etablierung von technischen Hochschulen sowie der Einrichtung von außeruniversitären und industriellen Forschungseinrichtungen vollzog.²⁶ Begleitet wurde diese Entwicklung von der Entstehung weiterer institutioneller Einrichtungen an der Schnittstelle zwischen einem Netzwerk aus Wirtschaft, Wissenschaft und Staat, sodass in dieser Zeit bereits von der Etablierung eines deutschen Innovationssystems gesprochen werden kann.²⁷ Mit den Worten Schülers folgte aus der Verwissenschaftlichung der Technik eine Industrialisierung der Erfindung.²⁸ Wie Jürgen Drews im Jahr 1993 feststellte, ging mit der Verwissenschaftlichung der Technik am Ende des 19. Jahrhunderts auch eine „Technisierung der Wissenschaft“ einher. Die moderne Grundlagenforschung wäre dabei ohne hochtechnologische Apparaturen nicht denkbar gewesen, woraus sich für Drews ein untrennbar enger Zu-

²³s. Anm. 14, S. 6.

²⁴Wengenroth (2001), S. 23.

²⁵Radkau (1995), S. 59.

²⁶Szöllösi-Janze (2004), S. 275-311.

²⁷Trischler (2007), S. 49.

²⁸Schüler (1990), S. 29.

sammenhang zwischen Wissenschaft und Technik ergibt.^{29,30}

Was Ulrich Wengenroth als „Flucht in den Käfig“ bezeichnet, ist der gravierende Umbruch des deutschen Innovationssystems unter den Nationalsozialisten. Dieser Umbruch ging auf eine Abschottungspolitik der Nationalsozialisten zurück, die zu einer internationalen Isolation des deutschen Wissenschaftsbetriebs führte. Die Autarkiebestrebungen der Nationalsozialisten hatten zur Folge, dass sich die Wissenschaft auf die Herstellung von Ersatzstoffen konzentrierte, statt Basisinnovationen zu schaffen. Sie legten damit einen rückschrittlichen Weg ein, der die Wissenschaftslandschaft verkümmern ließ. Weiterhin war dieser Umbruch einer systematischen Schwächung der Hochschulen geschuldet, die zur Halbierung der Studierenden an Technischen Hochschulen in den 1930er Jahren führte und die kurzfristig nicht mehr gutzumachen war.³¹ Das Potential an deutschen Erfindern und Forschern wurde darüber hinaus sowohl durch die Vertreibung und Ermordung zahlreicher jüdischer Wissenschaftler und Techniker als auch die deutschen Kriegstoten erheblich eingeschränkt. Hinzu kam, dass die Innovationsförderung zunehmend auf unmittelbar produktionsrelevante und militärtechnische Bereiche beschränkt wurde. In der Folge wurde in der Nachkriegszeit eine staatliche Intervention in den Wissenschaftsbetrieb von einem Großteil der Wissenschaftsgemeinschaft als totalitärer Eingriff abgelehnt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es in der Nachkriegszeit keine staatlichen Interaktionen mit den Akteuren Wissenschaft und Wirtschaft gegeben hätte. Vielmehr konzentrierte sich die Forschungs- und Technologiepolitik des Bundes und der Länder auf einzelne neue *Schlüsseltechnologien* wie die Kernforschung und die Luftfahrtforschung, die als vielversprechende Wirtschaftsmotoren angesehen wurden.³²

Versuche einer Periodisierung des bundesdeutschen Innovationssystems wurden bereits zu Beginn der 1990er Jahre unternommen.³³ Hierbei wird in Betracht gezogen, dass die 1970er Jahre geprägt waren durch eine aktive deutsche Innovationspolitik, die sich in der Verdichtung und Effektivierung von indirekter und direkter Forschungsförderung manifestierte. Helmuth Trischler sieht diese Periode der sozi-

²⁹Drews (1993), S. 42.

³⁰s. Anm. 28, S. 19-20.

³¹Wengenroth (2002), S. 55-58.

³²Trischler (2007), S. 50-52.

³³Trischler (1999), S. 11-18.

aldemokratisch geprägten, aktiven Innovationspolitik als eine in sich geschlossene Phase, die sich von den vorangehenden und nachfolgenden Phasen deutscher Innovationspolitik abhebt.³⁴ Diese Phase, die sich über die Regierungszeit der Großen Koalition (1966-1969) bis zum Ende der sozialliberalen Koalition (1982) erstreckt, wird in Anlehnung an die durch Werner Abelshauser geprägten *langen 1950er Jahre*³⁵ als die *langen 1970er Jahre* bezeichnet. Um diese Phase verstehen zu können, muss sie, gemäß Trischler, als Antwort auf die sogenannte *amerikanische Herausforderung* verstanden werden.³⁶

Die Debatte um die sogenannte *amerikanischen Herausforderung* kennzeichnet eine zu Beginn der 1960er Jahre in Europa verbreitete Wahrnehmung eines bestehenden technologischen Rückstands gegenüber den USA. Die Diskussion über eine derartige, vermeintlich vorhandene technologische Lücke (*technological gap*) entbrannte, nachdem die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Jahr 1964 erstmals einen systematischen Vergleich der Forschungs- und Entwicklungsausgaben der führenden Industrieländer veröffentlichte.³⁷ Dabei zeigte sich, dass die Forschungs- und Entwicklungsausgaben der USA etwa fünfzehnmal so hoch waren wie die der Bundesrepublik und anderer europäischer Staaten. Hieraus wurde der Rückschluss gezogen, dass der technische Fortschritt der USA gegenüber den europäischen Staaten ebenso hoch sein müsse. Dass ein linearer Zusammenhang zwischen Forschungs- und Entwicklungsausgaben und der technologischen Wettbewerbsfähigkeit existiert, hat die Forschung in der Zwischenzeit widerlegt und wurde bereits in der zeitgenössischen Literatur in Zweifel gezogen.³⁸

Im Vergleich zu den 1970er Jahren sieht Johannes Bähr in den geringen Forschungs- und Entwicklungsausgaben der Bundesregierung der 1950er und 1960er Jahre ein Kennzeichen der praktisch nicht vorhandenen bundesdeutschen Innovationspolitik.³⁹ Als Reaktion auf den vermeintlichen technologischen Rückstand gegenüber den USA wurden die Aufwendungen der Bundesrepublik für Forschung und Entwicklung etwa seit dem Jahr 1962 kontinuierlich gesteigert. Betrug im Jahr 1962 der Anteil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben des Bundes und der Länder

³⁴s. Anm. 32, S. 53.

³⁵Abelshauser (1987), S. 202-238.

³⁶Trischler (2001), S. 49.

³⁷OECD (1968).

³⁸Bähr (1995), S. 115-117.

³⁹s. Anm. 38, S. 118.

am Gesamthaushalt 2,1 %, so war dieser Anteil im Jahr 1970 bereits auf 3,5 % und im Jahr 1971 auf 3,9 % gestiegen.⁴⁰

Die *amerikanische Herausforderung* führte jedoch nicht nur zur Anhebung finanzieller Fördermittel für Forschung und Entwicklung, sondern auch zu einer generellen Umstrukturierung der Wissenschaftslandschaft, welche die langen 1970er Jahre zur „Ära der Großforschung in Deutschland“ werden ließ. Diese Entwicklung manifestierte sich nicht zuletzt in einer Phase von Neugründungen einiger Großforschungseinrichtungen, die in den 1980er Jahren keine Fortsetzung fand.⁴¹

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in einer ersten Phase der langen 1950er Jahre nicht zuletzt im Hinblick auf die Nachwirkungen des Nationalsozialismus ein staatlicher Eingriff in den Wissenschaftsbetrieb nicht oder zumindest nur in geringem Maße vorgesehen war. Dieser beschränkte sich im Wesentlichen auf wenige von Johannes Bähr als „Schwerpunktförderungen“⁴² bezeichnete Projekte, wie die Weltraumforschung, Luftfahrtforschung und Kernforschung, die von staatlicher Seite zu Spitzentechnologien stilisiert wurden.⁴³ Insbesondere fand in den 1950er und 1960er Jahren keine Innovationspolitik im Sinne einer Innovationsförderung durch eine ausgeprägte finanzielle Förderung von Forschung und Entwicklung statt. Vor dem Hintergrund der so genannten *amerikanischen Herausforderung* ist in einer zweiten Phase der *langen 1970er Jahre* hingegen eine zunehmende Ausprägung der bundesdeutschen Innovationspolitik zu beobachten, die sich in steigenden Ausgaben für Forschung und Entwicklung und der Umstrukturierung der deutschen Wissenschaftslandschaft, insbesondere der Großforschungseinrichtungen, manifestierte.⁴⁴

Während sich die Innovationsforschung in der Vergangenheit eingehend mit der Entwicklung der bundesdeutschen Innovationspolitik im Hinblick auf die Förderung von Wissenschaft und Forschung beschäftigt hat, ist die Betrachtung der Mechanismen einer Erfinderförderung im Rahmen der bundesdeutschen Innovationspolitik weitgehend unberücksichtigt geblieben. Die Literatur auf diesem Gebiet beschränkt sich auf wenige Veröffentlichungen.

Eine dieser Veröffentlichungen ist auf den Historiker Kees Gispén zurückzu-

⁴⁰Trischler (2001), S. 52.

⁴¹s. Anm. 40, S. 57.

⁴²s. Anm. 38, S. 119.

⁴³Trischler (2007), S. 52.

⁴⁴s. Anm. 41.

führen, der ausgehend von den Entwicklungen im *Dritten Reich* die bundesdeutsche Innovationspolitik in den 1950er Jahren und die Mechanismen der Erfinderförderung untersucht hat.⁴⁵ Gispén unterscheidet hierbei zwischen einer Innovationsförderung durch die Schaffung von Anreizmechanismen für freie Erfinder auf der einen und für Arbeitnehmererfinder auf der anderen Seite. Für beide Erfindertypen spielt das deutsche Patentgesetz, welches im Jahr 1936 zugunsten des „Erfinderprinzips“⁴⁶ geändert wurde, eine entscheidende Rolle. Der politische Schwerpunkt lag zu Beginn der 1950er Jahre auf der Förderung von Arbeitnehmererfindern, was sich im Jahr 1957 in dem Gesetz über die Arbeitnehmererfindungen äußerte. Das Gesetz entsprach in den wesentlichen Punkten der so genannten *Göring-Speer-Verordnung* der Nationalsozialisten aus dem Jahr 1943.⁴⁷ Das Gesetz sah einen Kompromiss zwischen dem Arbeitnehmererfinder und dem Arbeitgeber vor, in dem es die Arbeitnehmererfindung dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmererfinder im Gegenzug eine finanzielle Entschädigung zusprach. Das Arbeitnehmererfindergesetz hatte zwei Hauptaufgaben zu erfüllen. Es sollte einerseits einen gerechten Ausgleich zwischen dem Arbeitgeber und dem erfinderisch tätigen Arbeitnehmer herstellen und andererseits ein Anreizsystem zur Innovationsförderung bilden. Die zweite Hauptaufgabe war hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands die weit wichtigere Aufgabe. Neben der Einführung von Steuervergünstigungen und staatlichen Fördergeldern für Forschung und Entwicklung, sollte somit der im Unternehmen tätige Erfinder durch die Aussicht auf eine materielle Entschädigung zu weiteren innovativen Leistungen angeregt werden.

Auch wenn ein positiver Effekt nach der Einführung des Arbeitnehmererfindergesetzes nicht unmittelbar messbar war, so wurde die ansteigende Anzahl der Patentanmeldungen als Indikator für eine ansteigende Erfindertätigkeit angesehen.⁴⁸ Eine dem Arbeitnehmererfindergesetz entsprechende Fördermaßnahme für freie Erfinder war hingegen nicht vorgesehen, und so beschränkte sich die Innovationspolitik der Nachkriegszeit auf die Förderung der Arbeitnehmererfinder und folgte somit einer konservativen Erfindertätigkeit („conservative inventing“⁴⁹), welche darauf vertraute,

⁴⁵Gispén (2002), S. 310 ff.

⁴⁶s. hierzu Kapitel 2.3.

⁴⁷s. Anm. 149, S. 317.

⁴⁸s. Anm. 149, S. 311.

⁴⁹s. Anm. 149, S. 313.

dass Innovationen durch die Weiterentwicklung von bewährten Technologien durch Arbeitnehmererfinder geschaffen würden, welche wiederum die technologische Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im internationalen Vergleich gewährleisten würden.

Im Hinblick auf die freien Erfinder wurde die Auffassung vertreten, dass die Zeit der großen Pioniererfinder vorbei war und große technologische Fortschritte durch die Erfindertätigkeit einzelner Personen nicht mehr zu erwarten seien. Ein weiteres Argument gegen die Errichtung von Anreizsystemen für freie Erfinder war die Komplexität der wirtschaftlich relevanten Technik, deren Weiterentwicklung durch freie Erfinder nicht für machbar gehalten wurde. Auch der geringere Anteil der freien Erfinder verglichen mit den Arbeitnehmererfindern wurde als Argument gegen die Schaffung von Anreizsystemen für freie Erfinder herangezogen. Die Erfindertätigkeit von freien Erfindern wurde somit als beschränkt auf einfache technische Gebiete angesehen, die wirtschaftlich nicht von Bedeutung waren.⁵⁰

Den Stellenwert kleiner und mittlerer Unternehmen im bundesdeutschen Innovationssystem hat Hans-Liudger Dienel im Vergleich mit den generellen Veränderungen der bundesdeutschen Innovationspolitik nach 1949 aufgezeigt. Dabei wird deutlich, dass in einer bis in die späten 1960er Jahre dauernden Phase bundesdeutscher Innovationspolitik gezielt ordnungspolitische Rahmensetzungen vorgenommen wurden, die die kleineren und mittleren Unternehmen unterstützen sollten. In den späten 1950er Jahren gerieten aufgrund der *amerikanischen Herausforderung* auch die mittelständischen Unternehmen in Gefahr, die technologische Anschlussfähigkeit, insbesondere gegenüber den USA, zu verlieren. Deshalb wurde der Fokus verstärkt auf die Großindustrie gelegt und die Fusion und Konzentration von Unternehmen propagiert. Insgesamt wurde den kleineren und mittleren Unternehmen damit bis zum Ende der 1970er Jahre ein geringes Innovationspotenzial zugemessen.⁵¹

Das Bild der kleineren und mittleren Unternehmen änderte sich jedoch im Zuge der Wirtschaftskrisen der 1970er Jahre, die mit der ersten Ölkrise des Jahres 1973 ihren Anfang nahmen. Hierbei kristallisierte sich die wirtschaftliche Stabilität der kleineren und mittleren Unternehmen im Vergleich zur Großindustrie heraus. Seit dem Ende der 1980er Jahre haben sich infolgedessen die staatlichen Forschungs- und Entwicklungsausgaben für kleine und mittlere Unternehmen auf einen Anteil

⁵⁰Volmer (1983), S. 26.

⁵¹Dienel (2002), S. 106.

von 15 bis 20 % erhöht, was ihren Stellenwert im deutschen Innovationssystem widerspiegelt. Dementsprechend war seit der Mitte der 1980er Jahre eine bis heute anhaltende Neuausrichtung der bundesdeutschen Innovationspolitik zu beobachten. Mit dieser Neuausrichtung ging die Schaffung zahlreicher staatlicher Initiativen und Einrichtungen zur Förderung von kleineren und mittleren Unternehmen einher, von denen auch die freien Erfinder profitierten.⁵²

Aufbauend auf den bisherigen Forschungsarbeiten zur bundesdeutschen Großindustrie, zu kleinen und mittleren Unternehmen und (Groß-)Forschungseinrichtungen vor dem Hintergrund einer sich im Zeitraum 1949-1982 stark gewandelten Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik, leistet die vorliegende Arbeit einen ergänzenden Beitrag, der die Erfinder als Grundstein jeder technischen Innovation in den Fokus rückt. Sie analysiert und bewertet anhand einer zu dieser Zeit in der Bundesrepublik einmaligen Erfinderauszeichnung – der Diesel-Medaille – die Situation der Erfinder und den Kampf der Erfinderverbände um staatliche Erfinderförderung vor dem Hintergrund der bundesdeutschen Erfinderförderpolitik.

1.3 Quellenlage und Methodik

Bei den verwendeten Quellen handelt es sich vorwiegend um Archivalien. Diese befinden sich sowohl in staatlichen und städtischen Archiven als auch in Privatbesitz. Im Stadtarchiv Nürnberg (StA Nürnberg) werden zahlreiche interne Berichte und Unterlagen über die Arbeit des D.E.V. sowie Denkschriften von Hans Keller aufbewahrt. Von besonderem Interesse für die vorliegende Arbeit ist das für den Zeitraum von 1949 bis 1969 im Stadtarchiv Nürnberg vorhandene Archivmaterial, welches u. a. zahlreiche Informationen und Berichte über die Diesel-Medaille enthält. Weiterhin befindet sich im Bundesarchiv in Koblenz aufschlussreiches Material, welches in der vorliegenden Arbeit verwertet wurde.

Mit Blick auf das seit 1953 umfangreich vorhandene Archivmaterial zu den Diesel-Medaillenträgern und des D.I.E. ist anzumerken, dass es sich um in Privatbesitz befindliches, archivalisch nicht erfasstes Material handelt und daher nicht geordnet vorlag. Für die vorliegende Arbeit wurde deshalb eine eigene Ordnung mit Signaturen erstellt, die zum Zwecke des Zitierens dieser Quellen herangezogen wurde. Die

⁵²s. Anm. 51, S. 102.

Signaturen des zu den Diesel-Medaillenträgern vorhandenen Materials haben dabei das folgenden Format erhalten: DM-Jahr der Diesel-Medaillen-Verleihung/Ordner-Nr. Die Signaturen der weiteren Archivalien des D.I.E., die also nicht unmittelbar die Verleihung der Diesel-Medaille betreffen, wurden mit Signaturen nach dem folgenden Format versehen: D.I.E.-Thema/Ordner-Nr.

Weitere Quellen, die zur Untersuchung der Ursprünge der Erfindervereinigungen herangezogen wurden, befinden sich in der Bibliothek des Deutschen Patent- und Markenamts und im Archiv des Deutschen Museums in München. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Ratgeber für Erfinder und Denkschriften zur Thematik der Erfinderförderung. Zusätzliche Denkschriften, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts zum Thema Erfinderförderung veröffentlicht wurden, waren lediglich über Antiquariate zu beziehen.

Die vorliegende Arbeit beschreibt und analysiert in erster Linie das Verhältnis von Erfindervereinigungen zum bundesdeutschen Innovationssystem in den *langen 1950er* und *langen 1970er* Jahren und verwendet dabei die u. a. von Trischler vertretene Periodisierung des bundesdeutschen Innovationssystems. Dabei stehen die Verflechtungen zwischen den Akteuren des bundesdeutschen Innovationssystems mit den privat initiierten Erfindervereinigungen D.E.V. und D.I.E. exemplarisch im Fokus der Betrachtung. Insbesondere gilt es hierbei zu untersuchen, welche Interaktionen zwischen dem Akteur Staat und den Erfindervereinigungen stattfanden. Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei der Versuch der Erfindervereinigungen, Einfluss auf den Staat und damit auf die Lenkung der bundesdeutschen Innovationspolitik in Richtung eines *erfinderorientierten* Innovationssystems auszuüben. Der Begriff der *Erfinderorientiertheit* wurde bewusst gewählt, um hervorzuheben, dass die Forderungen über eine bloße erfinderfreundliche Innovationspolitik hinausgingen und neben mittelbaren und unmittelbaren finanziellen Zuwendungen für die Erfinder auch die offizielle Anerkennung ihrer Leistungen in Form von staatlichen Auszeichnungen umfassten. Der Staat sollte die Erfinder als wesentliche Leistungsträger der Gesellschaft anerkennen. Es stellt sich somit die oben genannte Forschungsfrage, welche Aussicht auf Erfolg diese Bemühungen vor dem Hintergrund des bundesdeutschen Innovationssystems der Nachkriegszeit hatten.

Zur Beantwortung dieser grundlegenden Frage bedient sich die vorliegende Arbeit einer umfassenden Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Diesel-Medaille im Kontext der deutschen Innovationskultur nach 1945. Als Produkt einer Erfindervereinigung ist die Diesel-Medaille untrennbar mit der Geschichte der Er-

finderverbände in Deutschland, bis 1969 nämlich mit dem D.E.V. und seit 1969 mit dem D.I.E. verbunden. Die Diesel-Medaille wurde maßgeblich durch Akteure dieser beiden Institutionen gesteuert und war auf diese Weise eng mit ihnen verknüpft. Für eine umfassende Untersuchung der Entstehung und Entwicklung der Diesel-Medaille ist daher auch eine generelle Betrachtung der Geschichte der Deutschen Erfindervereinigungen unerlässlich, die insbesondere die Umstände untersucht, die zur Gründung von Erfindervereinigungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts geführt haben.

Über die Geschichte, d. h. die Entstehung, Entwicklung und Wirkung der Diesel-Medaille, existieren bislang wenige Darstellungen. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf Veröffentlichungen des D.I.E. Sie bieten einen kursorischen Überblick über die wesentlichen Eckdaten sowie eine chronologische Darstellung der Diesel-Medaillenträger. Diese Veröffentlichungen können allenfalls als Einstieg in die Geschichte der Diesel-Medaille betrachtet werden, die ihren Ursprung und ihre Entwicklung im Lichte der bundesdeutschen Erfinderförderpolitik nicht berücksichtigen. Im Gegensatz dazu soll die vorliegende Arbeit eine umfassende Darstellung der Geschichte der Diesel-Medaille liefern, die eine von den bisherigen Darstellungen abweichende umfassendere Perspektive wählt.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Untersuchung der Diesel-Medaille zum Stiftungszeitpunkt im Jahr 1952 und ihrer Entwicklung bis zum Jahr 1982. Das Jahr 1982 wurde aus drei Gründen als Zäsur für die Untersuchung gewählt: Zum einen umfasst die Zeit von 1952 bis 1982 insgesamt drei Phasen der die Diesel-Medaille verleihenden Institutionen, die gekennzeichnet waren durch die Vorstandsvorsitzenden Hans Keller (1. Vorsitzender des D.E.V. von 1952 bis 1969), Prof. Dr. Wilhelm Stürmer (1. Vorsitzender des D.I.E. von 1969 bis 1980) und Ulrich Poppe (1. Vorsitzender des D.I.E. von 1980 bis 1982). Diese Akteure bestimmten die Handlungen der Institutionen und damit auch die Entwicklung der Diesel-Medaille maßgeblich durch ihre Zielsetzungen und Vorstellungen, die sich jeweils deutlich voneinander unterschieden. Zum anderen sind in diesem Zeitraum zwei Phasen der deutschen Innovationspolitik identifizierbar, von denen sich eine erste Phase im Wesentlichen vom Beginn der 1950er Jahre bis in die Mitte der 1960er Jahre und eine zweite Phase bis Anfang der 1980er Jahre erstreckt.⁵³ Diese Phasen des deutschen

⁵³Trischler (2001), S. 47-70.

Innovationssystemen wurden im Rahmen des oben skizzierten Forschungsstandes erläutert. Eine weitere Überlegung zieht in Betracht, dass im Bundesarchiv in Koblenz vorhandene Archivalien zur staatlichen Erfinderförderung aufgrund der bestehenden 30-jährigen Sperrfrist lediglich bis zum Jahr 1982 eingesehen werden können, sodass detailliertere Einblicke in diese Thematik nach 1982 nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sind.

Methodisch erfolgt eine historische Analyse des Quellenmaterials, welche die Hintergründe für die Stiftung der Diesel-Medaille aus einer privaten Initiative heraus sowie die Ziele und Aufgaben des D.E.V. und des D.I.E. zum Vorschein bringen soll. Von besonderem Interesse ist hierbei die Identifikation von Entwicklungen, die sich über institutionelle Veränderungen hinwegsetzten. Weiterhin wird ein Vergleich mit den verschiedenen Phasen der Innovationspolitik gezogen, der ggf. vorhandene Auswirkungen auf die Verleihungspraxis der Diesel-Medaille zum Vorschein bringen soll.

Die Gliederung der Arbeit ist dementsprechend so aufgebaut, dass in Kapitel II zunächst eine Einführung in die verwendete Terminologie gegeben wird. In Kapitel III werden im Anschluss daran die Entstehung der Erfindervereinigungen in Deutschland seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts und deren Entwicklung anhand eines Beispiels bis 1950 beleuchtet. In Kapitel IV werden dann die Instrumente des D.E.V. untersucht und bewertet, die eingesetzt wurden, um eine verstärkte staatliche Erfinderförderung zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auch untersucht, in welchem Umfang eine Erfinderförderpolitik im betrachteten Zeitraum tatsächlich existierte. Weiterhin wird die Stiftung der Diesel-Medaille und ihre Entwicklungslinien bis 1969, d. h. bis zum Ende der Ära Hans Keller vor dem Hintergrund der bundesdeutschen Erfinderförderpolitik und ihrer Wechselwirkung mit dem D.E.V. und der Diesel-Medaille analysiert. Hierzu erfolgt eine Untersuchung des sozialen und technischen Hintergrunds der Diesel-Medaillenträger und der Verleihungspraxis im betrachteten Zeitraum. Im Anschluss daran wird in Kapitel V die weitere Entwicklung der Diesel-Medaille unter der Federführung des D.I.E. von 1969 bis 1982 näher beleuchtet, wobei u. a. wiederum eine Analyse der Diesel-Medaille anhand des Wandels des technischen und sozialen Hintergrunds der Preisträger und der Verleihungspraxis vorgenommen wird. Auch für den Zeitraum 1969-1982 wird darüber hinaus eine Bewertung der Erfinderförderpolitik vorgenommen. Kapitel VI nimmt schließlich eine Gesamtbewertung des betrachteten Zeitraums zwischen 1952 und 1982 vor, wobei insbesondere die Verleihungspraxis der Diesel-Medaille vor dem Hintergrund

des Wechsels ihrer verleihenden Institution im Jahr 1969 analysiert und bewertet wird. Weiterhin wird in Kapitel VII ein historischer Überblick über die europäischen Naturwissenschafts- und Technikpreise gegeben, die eine Einordnung der Diesel-Medaille in eine ggf. vorhandene europäische bzw. deutsche „Technikpreistradition“ ermöglicht. Schließlich folgt in Kapitel VIII eine Zusammenfassung und die Ergebnisse der Untersuchung der eingangs gestellten Forschungsfragen.

2 Terminologie

2.1 Der Erfinder

2.1.1 Klassifizierung der Erfindertypen

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich in ihrer allgemeinsten Ausprägung mit der Förderung von Erfindern. Hierzu soll zunächst der Begriff des „Erfinders“ definiert werden. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass jemand dann als Erfinder angesehen werden kann, wenn er eine Erfindung getätigt hat.¹ In der Vergangenheit wurden viele Versuche unternommen, den Erfinder zu beschreiben und sein Wesen näher zu beleuchten. Rein beispielhaft wird in diesem Zusammenhang auf Fritz Machlup verwiesen, der Erfinder als Personen beschreibt, die „neue schöpferische Gedanken von anerkannter Wichtigkeit produzieren“.² Für Bernhard Volmer sind die Urheber von Patenten gar als „harter Kern“ aller Erfinder anzusehen, weil die Erteilung eines Patents die „schöpferische Tat“ des Erfinders zur Voraussetzung hat.³ Für Thomas Kühnen bestehen Erfindungen in einem geistigen Schöpfungsakt und der Erfinder kann daher nur eine natürliche, nicht aber eine juristische Person sein.⁴

Aus den unterschiedlichen Begriffserklärungen ergibt sich, dass ein allgemein anerkanntes gemeinsames Merkmal aller Erfinder ihre schöpferische (Geistes-)Tätigkeit ist, welche die Erfindung hervorbringt. Diese Begriffsbestimmung ist zwar einleuchtend; für die Erfinder im Fokus der vorliegenden Arbeit, nämlich insbesondere das breite Spektrum der Träger der Diesel-Medaille, sind jedoch vielmehr die Unterscheidungsmerkmale zwischen den Erfindern von Interesse. Daher sollten vielmehr die *Erfindertypen* definiert werden. Zu ihrer Beantwortung werden im Folgenden verschiedene Klassen von Erfindern bestimmt, in welche sich Erfinder allgemein und insbesondere die Träger der Diesel-Medaille einordnen lassen. Die Einordnung der

¹Encarta, Stichwort "inventor", 2009, abrufbar unter: <http://encarta.msn.com/encnet/features/dictionary/DictionaryResults.aspx?lextype=3&search=inventor>, abgerufen am 25. August 2011.

²Machlup (1961), S. 280.

³Volmer (1958), S. 83.

⁴Schulte (2008)⁸, § 8 PatG, Rdn. 18.

Diesel-Medaillenträger in Erfinderkategorien ermöglicht eine Analyse der Erfindertypen, welche die Diesel-Medaille in der Vergangenheit erhalten haben. Aus dieser Analyse lassen sich wiederum Rückschlüsse auf die zahlenmäßige Stärke der Erfinderkategorien und deren Entwicklung ziehen, die ein charakteristisches Merkmal für die Entwicklung der Diesel-Medaille darstellt.

Eine feststehende, allgemeingültige Klassifizierung von Erfindern gibt es nicht. Jedoch lassen sich Erfinder sinnvollerweise hinsichtlich ihrer sozialen Situation unterscheiden, die sich am ehesten an der beruflichen Tätigkeit festmachen lässt. Für einen Erfinder stellt es einen grundlegenden Unterschied dar, ob er fest angestellt oder selbstständig tätig ist. Dieser Unterschied ergibt sich insbesondere dadurch, dass die Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern im privaten und im öffentlichen Dienst sowie von Beamten, insbesondere auch Hochschullehrern und Soldaten dem Gesetz über die Arbeitnehmererfindungen (Arbeitnehmererfindergesetz, ArbnerfG)⁵ unterliegen. Von diesen Personen getätigte Erfindungen müssen dem Arbeitgeber gemeldet bzw. mitgeteilt werden. Sofern der Arbeitgeber die Erfindung nicht explizit frei gibt, nimmt er die Erfindung in Anspruch und muss sie darüber hinaus zum Patent anmelden. Mit der Inanspruchnahme gehen alle vermögenswerten Rechte an der Erfindung auf den Arbeitgeber über. Im Gegenzug muss der Arbeitgeber dem Erfinder eine angemessene Vergütung zahlen. Erfinder, die unter das Arbeitnehmererfindergesetz fallen, werden vorliegend in Übereinstimmung mit der im Rahmen des ArbnerfG üblichen Terminologie als *Arbeitnehmererfinder* bezeichnet. Besonders hervorzuheben ist, dass im Rahmen der vorliegenden Arbeit auch Erfinder der Kategorie Arbeitnehmererfinder zugeordnet werden, zu deren Zeit das ArbnerfG noch nicht in Kraft war, die also vor dem Jahr 1957 erfinderisch tätig waren. Das im Jahr 1957 in Kraft getretene ArbnerfG beruhte auf der sogenannten *Göring-Speer-Verordnung* aus dem Jahr 1942, die das NS-Regime zum Zwecke der Stärkung der Innovationskraft von Arbeitnehmern etabliert hatte.⁶ Bis zum Jahr 2002 waren darüber hinaus Hochschullehrer vom ArbnerfG ausgenommen, d. h. sie konnten eigene Erfindungen als freie Erfindungen selber zum Patent anmelden und verwerten (sogenanntes *Hochschullehrerprivileg*). Es wird jedoch davon ausgegangen,

⁵Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, BGBl. 1957 I, S. 756, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009 I, S. 2521), aufrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/>.

⁶Gispen (2002), S. 317.

dass Hochschullehrer trotz des Hochschullehrerprivilegs und vor der Etablierung des ArbNErfG üblicherweise in einem Beamtenverhältnis und folglich in einem festen Arbeitsverhältnis standen. In dieser Hinsicht unterscheiden sie sich grundlegend von selbstständigen Erfindern. Deshalb werden die Hochschullehrer unabhängig von dem ArbNErfG vorliegend der Kategorie *Arbeitnehmererfinder* zugeordnet.

Personen, die keine Arbeitnehmer sind und daher in der Regel nicht unter das Arbeitnehmererfindergesetz fallen, werden in der vorliegenden Arbeit als *freie Erfinder* bezeichnet. Dieser Personenkreis zeichnet sich dadurch aus, dass er nicht weisungsgebunden, d. h. in der Regel selbstständig ist und seine Erfindungen als freie Erfindungen zum Patent anmelden und verwerten kann.

Die Kategorie *freier Erfinder* kann wiederum in zwei Unterkategorien entsprechend der Verwertungsart der Erfindung eingeteilt werden. Die erste Unterkategorie umfasst freie Erfinder, die zugleich Unternehmer sind und ihre Erfindungen im eigenen Unternehmen verwerten. In Übereinstimmung mit Wilhelm Schmeisser werden sie in der vorliegenden Arbeit als *Unternehmererfinder* bezeichnet.⁷ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird als notwendige und hinreichende Bedingung für einen Unternehmererfinder die Verwertung von eigenen Erfindungen im eigenen Betrieb angesehen. Unter der Verwertung der Erfindungen im eigenen Betrieb wird dabei zum einen die Umsetzung von Erfindungen zu internen Zwecken, beispielsweise zur Verbesserung der Produktionsmethoden, der Arbeitssicherheit oder der Betriebshygiene verstanden. Zum anderen wird darunter aber auch die Schaffung von neuen, auf den Erfindungen beruhenden Produkten verstanden. Ein Paradebeispiel eines Unternehmererfinders neuerer Zeit ist Arthur Fischer, der unzweifelhaft die Person des Unternehmers und des Erfinders in eindrucksvoller Weise vereint, indem es ihm gelang seine Erfindungen im eigenen Unternehmen zur Marktreife zu führen.

Die zweite Unterkategorie umfasst freie Erfinder, die ihre Erfindungen im Gegensatz zu dem Unternehmererfinder nicht in einem eigenen Unternehmen verwerten. Dieser Erfindertyp wird im Folgenden als *Einzelerfinder* bezeichnet. In diese Kategorie fallen beispielsweise selbständige beratende bzw. freischaffende Ingenieure, Handwerker oder private Erfinder. Der Einzelerfinder kann in der Regel frei über seine Erfindungen verfügen und muss sie, anders als der Arbeitnehmererfinder, keinem Arbeitgeber melden. Andererseits erhält er keine Vergütung für seine Erfindung,

⁷Schmeisser (1986), S. 36.

vielmehr muss er seine Erfindung selber verwerten. Die Verwertung erfolgt häufig durch die Vergabe von Lizenzen oder den Verkauf der Erfindung bzw. eines dafür erteilten Patents oder Gebrauchsmusters. Die Verwertung dürfte dem Unternehmerfinder insgesamt leichter fallen, der seine Erfindung im eigenen Betrieb mit den vorhandenen Mitteln erfolgreich umsetzen, d. h. insbesondere zur Produktreife führen kann. Die Verwertungsmöglichkeiten eines Einzelerfinders sind je nach Einzelfall sehr unterschiedlich und hängen maßgeblich von seiner finanziellen Situation ab. Beispielsweise dürfte einem mittellosen Einzelerfinder die Verwertung seiner Erfindung naturgemäß schwerer fallen, da er nicht nur die Kosten für ein Schutzrecht, sondern ggf. auch die Kosten für einen Patent- oder Rechtsanwalt, die Herstellung eines Prototyps, usw., aufbringen muss.

Vor dem Hintergrund der breit gefächerten Struktur der Diesel-Medaillenträger ist die oben dargelegte Unterscheidung von Erfindern in drei Gruppen, nämlich den Arbeitnehmererfinder, den Unternehmererfinder und den Einzelerfinder, angebracht. Die Abbildung 2.1 verdeutlicht die Einteilung der Erfinder in Erfinderkategorien.

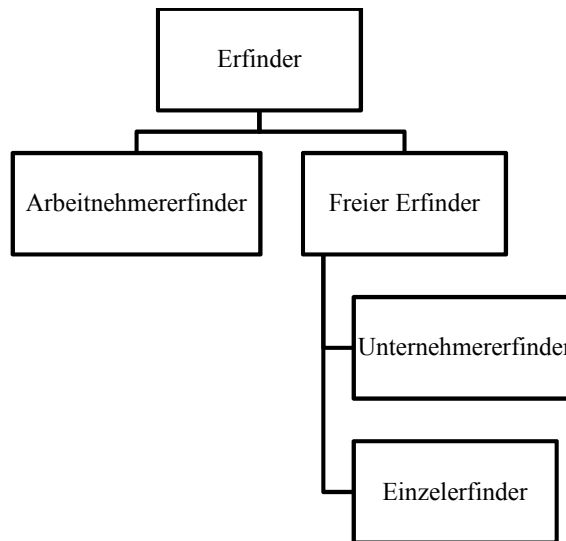


Abbildung 2.1: Klassifizierung der Erfindertypen.

Nichtsdestotrotz kann eine Einordnung von Erfindern in eine der drei Kategorien in Einzelfällen nicht ganz eindeutig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine einzuordnende Person verschiedene Erfinderkategorien zeitlich hintereinander durchlaufen hat. Wie sich noch zeigen wird, handelt es sich beispielsweise bei einigen Diesel-Medaillenträgern um Erfinder (seien es freie Erfinder oder Arbeitnehmererfinder), deren Erfindungen letztlich erfolgreich verwertet wurden, die je-

doch zumeist als mäßig erfolgreiche Einzelerfinder begannen oder vorher einer gänzlich anderen Tätigkeit nachgingen. Im Zweifelsfall wird als Kriterium die Situation zum maßgeblichen Zeitpunkt der Betrachtung, beispielsweise der Erfinderstatus zum Zeitpunkt des Erhalts der Diesel-Medaille, ausschlaggebend sein. Sollten sich hierbei wiederum Unklarheiten ergeben, kann darüber hinaus die Einkommenssituation des jeweiligen Erfinders ein mögliches Abgrenzungskriterium sein, welches für die eine oder die andere Erfinderkategorie sprechen kann.

Der oben erläuterte „Dreitypen-Erfinderansatz“ stimmt mit Ansätzen in anderen Werken überein. So zum Beispiel mit Ernst Schneider, der ebenfalls zwischen dem Einzelerfinder bzw. dem *Alleinerfinder*, dem Arbeitnehmererfinder und dem Unternehmererfinder unterscheidet.⁸ Ebenso Schmeisser, der noch einen Schritt weiter geht, und zusätzlich eine Unterscheidung nach Erfindungsberechtigten im Sinne von Heinrich Hubmann⁹ vornimmt. Darüber hinaus unterteilt Schmeisser die Arbeitnehmererfinder in solche, die eine Diensterfindung gemacht, und solche, die eine freie Erfindung (s. o.) i. S. d. ArbNErfG gemacht haben.¹⁰ Eine derartig differenzierte Unterscheidung wird für die Betrachtungen der vorliegenden Arbeit nicht notwendig sein. Daher wird für die nachfolgenden Überlegungen ausschließlich der „Dreitypen-Erfinderansatz“ herangezogen.

2.1.2 Strukturwandel der Erfindertypen

Im Folgenden soll der Strukturwandel der Erfindertypen näher beleuchtet werden, d. h. es wird untersucht, ob und wie sich die Struktur der Erfinder im Laufe des 20. Jahrhunderts verändert hat. Der Strukturwandel lässt sich in guter Näherung anhand der im Zeitraum 1877 bis 2011 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) getätigten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen rekonstruieren, da es üblicherweise das Ziel eines jeden Erfinders ist, ein Schutzrecht für seine Erfindung zu erlangen. Die Erfinderaktivitäten seit der Etablierung des ersten Deutschen Patentgesetzes im Jahre 1877 lassen sich folglich gut anhand der beim DPMA verzeichneten Anmeldezahlen und Anmeldeigenschaften nachvollziehen.

Die Anmeldeigenschaften, die dem Patent- und Gebrauchsmusterregister des

⁸Schneider (1974), S. 7-11.

⁹Hubmann (1981)⁴, S. 101 ff.

¹⁰s. Anm. 7, S. 38-39.

DPMA zu einzelnen angemeldeten Schutzrechten entnommen werden können, beschränken sich im Wesentlichen auf die Art des Anmelders, d. h., ob es sich bei einem Anmelder um eine juristische Person (Unternehmen) oder um eine natürliche Person (Privatperson) handelt. Wurde eine Patentanmeldung hingegen von einem Unternehmen beim Deutschen Patentamt eingereicht, so wurde die Erfindung in der Regel von einem Arbeitnehmererfinder gemacht. Wurde die Anmeldung von einer natürlichen Person, also nicht von einem Unternehmen eingereicht und stimmt der Name des Anmelders mit dem Namen des angegebenen Erfinders überein, so kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Anmelder gleichzeitig um den Erfinder handelt. Bei solchen Erfindern handelt es sich i. d. R. um freie Erfinder, die nicht in einem festen Arbeitsverhältnis stehen. Da Unternehmen die Erfindungen von Arbeitnehmererfindern in der Regel nicht oder zumindest nur in äußerst seltenen Fällen an die Urheber zur Verwertung freigeben, ist die Zahl der Arbeitnehmererfinder, die als Anmelder im Patent- und Gebrauchsmusterregister geführt werden, vernachlässigbar gering. Die Freigabe von Erfindungen durch ein Unternehmen an einen Arbeitnehmererfinder kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmererfinder die Erfindung in seiner Freizeit getätigt hat. In solchen Fällen ist der Arbeitnehmererfinder gleichzeitig freier Erfinder.

Dem Jahresbericht von 2011 des DPMA¹¹ lässt sich in diesem Zusammenhang entnehmen, dass im Jahr 2011 lediglich 8,5 % der inländischen Patentanmeldungen von inländischen Anmeldern getätigt wurden, die gleichzeitig als Erfinder benannt waren. Unklar ist, inwiefern sich dieser Anteil in Unternehmererfinder und Einzelfinder unterteilen lässt, da nicht wenige Unternehmererfinder Patentanmeldungen im eigenen und nicht im Namen des Unternehmens tätigen. Im Jahr 2001 betrug der Anteil dieses Erfindertyps noch 13,1 %. Durchschnittlich gingen in den Jahren 2001 bis 2011 nur ca. 11 % der Patentanmeldungen auf Privatpersonen zurück. Der verbleibende Anteil der Patentanmeldungen wurde von Unternehmen getätigt und gingen damit in der Regel auf Erfindungen von Arbeitnehmererfindern zurück, die im Namen des Arbeitgebers zum Patent angemeldet wurden. Auch eine Auswertung von 400 Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen aus dem Jahr 1960 liefert einen Anteil von ca. 11 % der Erfindungen, die von Einzelpersonen zum Patent angemeldet

¹¹Jahresbericht 2011 des Deutschen Patent- und Markenamts, S. 9, einsehbar unter: http://presse.dpma.de/docs/pdf/jahresberichte/jb2011_dt.pdf.

wurden.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts stellte sich diese Situation grundsätzlich anders dar. Eine eigene Auswertung von 400 Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen des Jahres 1905 hat gezeigt, dass über 55 % aller Anmeldungen von Einzelpersonen und lediglich ca. 45 % der Erfindungen von Unternehmen zum Patent angemeldet wurden. Eine entsprechende Auswertung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen des Jahres 1930 hat ergeben, dass der Prozentsatz der Einzelpersonen, die als Patent- oder Gebrauchsmusteranmelder erfasst wurden, zu diesem Zeitpunkt immerhin noch ca. 30 % betrug.

Einem Bericht des Kaiserlichen Patentamts aus dem Jahr 1902 zufolge waren mehrere Faktoren dafür verantwortlich, dass es sich bei einer erheblichen Anzahl der Patentanmelder um unerfahrene Einzelerfinder handelte, wie ein Zitat aus diesem Bericht zeigt:

Das wachsende Interesse für Industrie und Technik, die Verbreitung der Naturwissenschaften und der Technik durch die Tagespresse und durch billige Handbücher, übertriebene Mittheilungen über die außerordentlichen Erfolge, die einzelne Erfinder mit ihren Patenten gehabt haben, die Aussetzung von Preisen für die Lösung technischer Aufgaben, die Verbreitung dieses Sports, alle diese Umstände wirken zusammen, um Personen zu Patentanmeldungen zu veranlassen, deren Vorkenntnisse nicht genügen, um die Aufgaben richtig zu erfassen und die Lösung richtig durchzuführen, da ihnen eine Kenntnis der vorhandenen Literatur und des Standes der Technik abgeht.¹²

Aus der oben dargelegten Entwicklung der Anmelderstrukturen lässt sich in guter Näherung ein Strukturwandel der Erfindertypen ausmachen, der sich vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in das 20. Jahrhundert hinein abzeichnete. Dieser Strukturwandel beinhaltet eine abnehmende Zahl von Einzelerfindern und gleichzeitig eine zunehmende Erfinderaktivität in Unternehmen. Er bestätigt den allgemein von der Forschung festgestellten Niedergang der privaten Erfinder aufgrund der zunehmenden „Industrialisierung von Erfindungen“.¹³ Noch am Ende des 19. Jahrhun-

¹²„Die Geschäftsthätigkeit des Kaiserlichen Patentamts und die Beziehungen des Patentschutzes zu der Entwicklung der einzelnen Industriezweige Deutschlands in den Jahren 1891 bis 1900: Bericht an den Staatssekretär des Innern, Staatsminister Grafen v. Posadowsky-Wehner“, Berlin 1902, S. 196.

¹³Schüler (1990), S. 31.

derts prägten Leitbilder wie Gottlieb Daimler, Rudolf Diesel, Werner von Siemens und Alfred Krupp die Erfinderlandchaft, die eine ganze Generation zur Erfindertätigkeit anregte und eine „Erfinderbewegung“¹⁴ ins Leben rief. Koch führte hierzu im Jahr 1986 aus:

In Küchen und Hinterzimmern entwarfen nicht nur Ingenieure, sondern auch Laien technische Geräte. Häufig hatten diese „Erfinder“ keine Vorstellung von der technischen Umsetzbarkeit ihrer Ideen, sie wurden beflügelt von der Hoffnung auf Ruhm und das schnelle große Geld.“¹⁵

So wurde im Übrigen auch der erste Bundeskanzler der Bundesrepublik, Konrad Adenauer (1876-1967), von der „Hoffnung auf das große Geld durch Erfinderglück“ erfasst. Adenauer, der leidenschaftlicher Einzelerfinder und Inhaber von mehreren Patenten im In- und Ausland war, erhoffte sich durch seine Erfindertätigkeit eine Verbesserung seiner finanziellen Situation, um die es im Jahr 1905 während seiner Tätigkeit im Justizdienst schlecht bestellt war.¹⁶ Der klassische Einzelerfinder machte dementsprechend zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen erheblichen Anteil der Erfinder in Deutschland aus. Mit der zunehmenden Entwicklung der Großindustrie im Laufe des 20. Jahrhunderts lässt sich allerdings eine erhebliche Verminderung des freien Erfinderanteils von ca. 55 % im Jahr 1905 auf ca. 8,5 % im Jahr 2011 feststellen. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass im Jahr 2011 39,4 % aller beim DPMA eingegangenen Patentanmeldungen auf lediglich 0,4 % der Patentanmelder zurückgingen. Dies bedeutet, dass auf einige wenige großindustrielle Unternehmen ein Großteil der Erfinderaktivitäten in Deutschland entfällt.¹⁷ Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund einer zunehmenden Hochtechnisierung wurde für Einzelerfinder die Entwicklung von Erfindungen ohne hinreichende technische Ausstattung zunehmend schwieriger. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts ab, denn die bereits damals zunehmende Komplexität der Technik resultierte in einem „Zwang zur arbeitsteiligen Großforschung“, die durch die Erfindertätigkeit einzelner Personen nicht mehr bewältigt werden konnte.¹⁸

¹⁴Koch (1986), S. 12.

¹⁵s. Anm. 14.

¹⁶Koch (1986), S. 9-16.

¹⁷Jahresbericht 2011 des Deutschen Patent- und Markenamts, S. 9 und S. 90, einsehbar unter: http://presse.dpma.de/docs/pdf/jahresberichte/jb2011_dt.pdf.

¹⁸Schüler (1990), S. 41.

Eine ähnliche Auffassung vertrat der ehemalige Senatspräsident des Bundespatentgerichts, Dr. Hans Schade, der in seinem Bericht *Der Erfinder*¹⁹ aus dem Jahr 1977 die gesellschaftliche Stellung des Erfinders und den in diesem Zusammenhang zu beobachtenden Wandel behandelte. Darin kam Schade zu dem Schluss, dass der Erfinder seit der Schaffung des ersten Deutschen Patentgesetzes im Jahr 1877 in seiner Bedeutung gestärkt worden ist, was er insbesondere an der Umstellung vom Anmelderprinzip auf das Erfinderprinzip (s. hierzu Kapitel 2.3) sowie an der nun vorhandenen Pflicht zur Erfindernennung festmachte. Weiterhin stellte Schade einen zunehmenden Wandel vom Einzelerfinder zum angestellten Arbeitnehmererfinder fest, der seiner Auffassung nach auf einen enormen wirtschaftlichen Aufschwung von Industrie und Technik zurückzuführen war, welcher die freie Erfindertätigkeit des Einzelerfinders oder zumindest deren erfolgreiche Vermarktung erschwerte. In diesem Zusammenhang führte Schade aus:

Man mag zweifeln, ob die Zeit großer Erfinder wie Watt, Edison oder Siemens wirklich vergangen ist - auch heute noch werden bedeutende Erfindungen gemacht. Luft- und Raumfahrt, Chemie, Kernenergie und Datenverarbeitung dürften dies beweisen. Aber die Erfindungen sind meist nur unter Voraussetzungen einer ganz anderen Größenordnung denkbar.²⁰

Insgesamt ergab sich für Schade eine zunehmende Abhängigkeit sowohl der Einzelerfinder als auch der Arbeitnehmererfinder von Dritten, insbesondere von Unternehmen, welche die geistige Leistung des Erfinders erst fördern müssen, damit sie erfolgreich in ein Produkt umgesetzt werden kann. Weiterhin stellte Schade einen zahlenmäßigen Vergleich der Patenterteilungen für Einzelerfinder aus den Jahren 1882 und 1975 an. Dabei zeigte sich, dass im Jahr 1882 64 Patente für inländische Einzelerfinder in einem Block von 100 Patenten erteilt wurden, während im Jahr 1975 nur noch sieben Patente in einem Block von 100 Patenten für inländische Einzelerfinder erteilt wurden. Schade bestätigte damit die Entwicklung der Erfinderstruktur vom Einzelerfinder zum Arbeitnehmererfinder.²¹

Von besonderer Bedeutung ist der Strukturwandel der Erfindertypen im 20. Jahrhundert für die noch zu erläuternde Entstehung und Entwicklung von Erfinder-

¹⁹Schade (1977), S. 390 ff.

²⁰s. Anm. 19, S. 391.

²¹s. Anm. 19, S. 392.

Interessengemeinschaften.²² Die Notwendigkeit solcher Erfinder-Interessengemeinschaften ergab sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts gerade aufgrund der erheblichen Anzahl der Einzelerfinder, die sich durch das Patentgesetz in mehreren Punkten benachteiligt sahen und die darüber hinaus Gefahr liefen, Opfer betrügerischer Patentbüros zu werden.²³

2.2 Die Erfindung

Während im vorhergehenden Kapitel ausführlich die Definition eines Erfinders erörtert wurde und wie Erfinder klassifiziert werden können, wendet sich dieses Kapitel der Frage zu, was unter einer *Erfindung* zu verstehen ist. Eingangs wurde festgelegt, dass in der grundlegendsten Definition eine Person als Erfinder anzusehen ist, die eine Erfindung getätigt hat. Um feststellen zu können, ob jemand ein Erfinder ist, muss folglich geklärt werden, was eine Erfindung ausmacht, die eine Person erst zum Erfinder macht. Eine genaue Definition ist auch insofern von entscheidender Bedeutung, als die vorliegende Arbeit vorrangig die Förderung und Auszeichnung von Erfindern behandelt, die gerade für ihre getätigte(n) Erfindung(en) geehrt werden. Die Definition des Begriffs der Erfindung wird im Folgenden aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet.

Im theoretischen, technischen und praktischen Bereich wird die Erfindung auf Geräte, Maschinen oder handwerkliche Verfahren bezogen.²⁴ Goethe verwendete den Begriff in seiner Schrift *Enthüllung der Theorie Newtons*²⁵:

Hier führt nun Newton sein katoptrisches Teleskop vor, eine Erfindung, die auch nach Verbesserung der dioptrischen Fernröhre bei Ehren und Würden geblieben ist, und von der wir unsererseits, da wir uns nur mit den Farben beschäftigen, nichts zu sagen haben.²⁶

Kühen vertritt die Auffassung, dass die Erfindung allgemein in einem geistigen Schöpfungsakt besteht.²⁷ Sie trifft zwar zu, stellt aber nicht im Einzelnen

²²s. hierzu ausführlich Kapitel 3.

²³Allgemeiner Erfinderverband (1908), S. 55.

²⁴Grimm (2012), Stichwort: „Erfinder“.

²⁵Goethe (1810).

²⁶s. Anm. 25, Nr. 316.

²⁷Schulte (2008)⁸, § 8 PatG, Rdn. 18.

dar, was eine Erfindung im Detail ausmacht und worin sie begründet liegt. Schneider sieht die Erfindung als Endprodukt einer Inventionsphase, die das Finden und Lösen von Problemen umfasst.²⁸ Für Hans Keller ist die Erfindung wiederum eine „irrationale schöpferische Leistung“.²⁹ Einen weiterführenden Ansatz verfolgt der Bundesgerichtshof (BGH), der im Hinblick auf das Patentgesetz (PatG) in der Vergangenheit zu klären hatte, was unter einer Erfindung im Sinne des Patentgesetzes zu verstehen ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 PatG werden Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Eine Definition, was unter einer Erfindung zu verstehen ist, ist im Patentgesetz jedoch nicht enthalten. Eine Erfindung ist im Sinne des Patentgesetzes ein sogenannter *unbestimmter Rechtsbegriff*, ein Begriff also, der nicht positiv definiert ist. Stattdessen hat der Gesetzgeber lediglich einen Katalog mit Negativbeispielen in § 1 Abs. 3 PatG aufgenommen, wonach als Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes insbesondere nicht angesehen werden:

- Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden
- ästhetische Formschöpfungen
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen
- die Wiedergabe von Informationen

Ein derartiger Negativkatalog fand sich bereits in § 1 des ersten Deutschen Patentgesetzes, das am 1. Juli 1877 in Kraft trat.³⁰ Demnach wurden Patente erteilt für neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung erlaubten. Ausgenommen waren:

- Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, und

²⁸Schneider (1974), S. 25.

²⁹Rundschreiben Nr. 2 an die Mitglieder und Förderer der Bayerischen Erfinder-Schutzvereinigung und den Deutschen Erfinderring vom April 1950, StA Nürnberg, Sign.: E 6/652 Nr. 2.

³⁰Patentgesetz vom 25. Mai 1877, RGBl. 1877, S. 501-510.

- Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

Auf eine Definition des Begriffs „Erfindung“ verzichtete der Gesetzgeber, um es der Rechtsprechung und der Lehre zu überlassen, den Begriff auszufüllen. Dadurch wird es möglich, die Bedeutung des Begriffs unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an die jeweiligen Entwicklungen und technischen Gegebenheiten zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen. Bereits in der Gesetzesbegründung zum ersten deutschen Patentgesetz aus dem Jahr 1877 wurde dieser Umstand in der Gesetzesbegründung ausgeführt.³¹ Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Definition war der BGH im Jahr 1967 gezwungen, den unbestimmten Rechtsbegriff *Erfindung* in seiner Entscheidung *Rote Taube* auszufüllen.³² In dieser Entscheidung stellte er fest, dass eine Erfindung als „Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges“ zu verstehen ist.

Ein weiterer, wenn nicht *der* zentrale Begriff in diesem Zusammenhang ist die geforderte Technizität der Erfindung, die sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt („Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt“). Der BGH folgerte hieraus in seiner Entscheidung *Logikverifikation* sowie in zahlreichen weiteren Entscheidungen, dass eine Erfindung eine technische Lehre voraussetzt.³³ In der Entscheidung *Dispositionsprogramm* führte der BGH aus, dass der Begriff der Technik sogar das einzig brauchbare Abgrenzungskriterium gegenüber anderen geistigen Leistungen des Menschen ist. Dementsprechend führt der Negativkatalog des § 1 PatG gerade solche Beispiele auf, denen der technische Charakter fehlt.

Schließlich ist noch hervorzuheben, dass eine Erfindung keine Entdeckung ist. Eine Entdeckung zeichnet sich in Abgrenzung zur Erfindung dadurch aus, dass etwas Vorhandenes aufgefunden wird, das bisher unbekannt war und das es quasi nur noch zu entdecken gilt. Bei einer Erfindung wird hingegen etwas Neues geschaffen, das im Gegensatz zur Entdeckung bislang nicht vorhanden war. Dies spiegelt sich auch in § 1 Abs. 3 PatG wider, wo Entdeckungen explizit im Katalog der *Nichterfindungen*

³¹Motive zu § 1 PatG, RT-Drucksache, 3/I 1877, 3. Band, Aktenstück Nr. 8, S. 17, einsehbar unter: <http://www.reichstagsprotokolle.de>.

³²BGH, Beschluss vom 27. März 1969, AZ: X ZB 15/67, GRUR 1969, 672.

³³BGH, Beschluss vom 13. Dezember 1999, AZ: X ZB 11/98, GRUR 2000, 498.

aufgeführt sind.

2.3 Das Patent

Ein Patent ist ein gewerbliches Schutzrecht, welches nach dem Patentgesetz (PatG) erteilt wird und welches seinem Inhaber ein positives Benutzungsrecht des geschützten Gegenstandes verleiht. Das positive Benutzungsrecht findet seine negative Entsprechung im unmittelbaren Benutzungsverbot des geschützten Gegenstandes nach § 9 PatG und im mittelbaren Benutzungsverbot des geschützten Gegenstandes nach § 10 PatG.³⁴ Das heißt, dass nur der Patentinhaber dazu berechtigt ist, den patentierten Gegenstand herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden, sind gemäß § 11 Nr 1 PatG hiervon ausgenommen. Der Schutzbereich des Patents wird durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt, wobei die Beschreibung zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen ist (vgl. § 14 PatG).

Gemäß § 1 PatG wird ein Patent für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die Erfindung ist gemäß § 3 PatG dann neu, wenn sie vor dem für den Zeitrang der Patentanmeldung, d. h. also vor dem Anmeldetag oder vor dem Prioritätstag, nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Den Stand der Technik können sowohl schriftliche als auch mündliche Veröffentlichungen bilden. Es handelt sich hierbei um einen sogenannten absoluten Neuheitsbegriff, d. h. jegliche Art von Veröffentlichung ist weltweit ohne Einschränkung als Stand der Technik in Betracht zu ziehen. Auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht eine Erfindung dann, wenn sie für einen auf dem Gebiet der Erfindung tätigen Fachmann nicht naheliegend war.

Das erste deutsche Patentgesetz trat am 1. Juli 1877 in Kraft. Es folgten einige Revisionen des Patentgesetzes in den Jahren 1891, 1936 und 1980. Auf die Einzelheiten der Revisionen soll hier nicht im Detail eingegangen werden. Im Hinblick auf die vorliegende Arbeit sei allerdings erwähnt, dass die Zwangslizenzregelung des § 11 des Patentgesetzes vom 1. Juli 1877 bereits vor Inkrafttreten des Patentgesetzes

³⁴Schulte (2008)⁸, § 9, Rdn. 6.

zu einer breiten öffentlichen Diskussion führte. Insbesondere Werner von Siemens (1816-1892)³⁵ und Carl Pieper (1838-1908), die im Jahr 1874 den Patentschutzverein gegründet hatten, vertraten in dieser Hinsicht gänzlich unterschiedliche Auffassungen. Während Siemens als Vertreter der Industrie eine Zwangslizenzregelung für unabdingbar hielt, lehnte der deutsche Ingenieur und Patentanwalt Pieper, der sich für die Rechte der Erfinder einsetzte, eine solche Regelung ab.³⁶

Eine weitere fragwürdige Regelung, die erst mit der Patentrevision im Jahr 1936 geändert wurde, betraf den § 3 des Patentgesetzes von 1877. Demnach hatte derjenige auf die Erteilung eines Patentes Anspruch, welcher die Erfindung zuerst angemeldet hatte. Das Gesetz stellte also auf ein reines *Anmelderprinzip* ab, ohne den Erfinder auch nur zu nennen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts begann eine Diskussion über das Anmelderprinzip, die im Wesentlichen durch den zahlenmäßigen Anstieg der angestellten Erfinder ausgelöst wurde, die sich verstärkt in Vereinigungen organisierten und sich durch die Regelung benachteiligt sahen. Die Problematik wurde so ins Licht der Öffentlichkeit gerückt und die Forderung nach der verdienten öffentlichen Anerkennung der Erfinder wurde laut, wobei auch finanzielle Interessen in diesem Zusammenhang eine Rolle spielten.³⁷ Das Anmelderprinzip wurde im Jahr 1936 durch das sogenannte *Erfinderprinzip* ersetzt.³⁸ Der damals geschaffene und bis heute unveränderte § 6 PatG besagt, dass das Recht auf das Patent der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger hat. Anders als beim Anmelderprinzip hat das Recht auf das Patent damit nicht mehr der Anmelder. Nur der Erfinder besitzt die materielle Berechtigung an dem Patent. Mit anderen Worten gewährt das Patentgesetz dem Erfinder einen Rechtsanspruch auf ein Patent, sofern die notwendigen Voraussetzungen hierfür (gewerbliche Anwendbarkeit, Neuheit und erfinderische Tätigkeit) erfüllt sind. Das Erfinderpersönlichkeitsrecht, welches durch das Erfinden entsteht und Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, ist nicht übertragbar. Im Gegensatz dazu kann der Rechtsanspruch des Erfinders auf ein Patent durch Vertrag auf eine andere natürliche oder juristische Person, beispielsweise auf den Arbeitgeber, übertragen werden. Im Patentgesetz wird dem Erfinderpersönlichkeitsrecht unter anderem mit

³⁵Im Jahr 1888 wurde Werner Siemens in Anerkennung seiner Verdienste um Wissenschaft und Gesellschaft durch Kaiser Friedrich III. in den Adelsstand erhoben, s. Neue Deutsche Biographie, Stichwort: Werner Siemens.

³⁶Kurz (2000), S. 371-372.

³⁷Schmidt (2009), S. 251-253.

³⁸Vgl. aml. Begr. Blatt für PMZ 1936, S. 104.

der Erfindernennung gemäß § 63 PatG Rechnung getragen. Demnach ist auf der Offenlegungsschrift, auf der Patentschrift sowie in der Veröffentlichung der Erteilung des Patents der Erfinder zu nennen. Die Erfindernennung unterbleibt jedoch, wenn der Erfinder es beantragt.

2.4 Das Gebrauchsmuster

Das erste deutsche Gebrauchsmustergesetz trat am 1. Juni 1891 in Kraft.³⁹ Dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich waren Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie der Arbeit oder dem Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollten. Die Laufzeit eines Gebrauchsmusters betrug drei Jahre und konnte höchstens um weitere drei Jahre verlängert werden.⁴⁰ Eine substantielle Prüfung durch das Patentamt auf die Schutzerfordernisse, nämlich auf die erforderliche Neuheit des angemeldeten Gebrauchsmusters, fand nicht statt. Vielmehr war der Inhaber verpflichtet, die Rechtskraft des Gebrauchsmusters im Streitfall nachzuweisen. Als neu wurde ein Gebrauchsmuster dann angesehen, wenn die Abweichung von bereits bekannten Gestaltungen oder Vorrichtungen selbstständig war und Eigenart hatte.⁴¹

Dem Erlass des Gebrauchsmustergesetzes im Jahr 1891 ging die Schaffung eines Gesetzes betreffend die Muster und Modelle (kurz: Geschmacksmustergesetz) vom 11. Januar 1876 sowie das erste deutsche Patentgesetz vom 1. Juli 1877 voraus. Das Gesetz betreffend die Muster und Modelle diente zum Schutz der so genannten Zier- oder Geschmacksmuster, während das Patentgesetz zum Schutz der Erfindungen vorgesehen war.

Als problematisch erwies sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Umgang mit gewerblichen Erzeugnissen, die *zwischen* den Zier- oder Geschmacksmustern und den durch das Patentgesetz geschützten Erfindungen angesiedelt waren. Erzeugnisse dieser Art waren nicht nur durch eine neue Form gekennzeichnet, welche die äußere Erscheinung eines Gegenstandes veränderte, sondern sie zeichneten sich durch eine Neuerung in der Gestaltung oder Konstruktion aus, welche die Verwendbarkeit des

³⁹„Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern“, RGBl. 1891, Stücknr. 18, S. 290–293.

⁴⁰„Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern“, S. 978, Verhandlungen des Reichstages, Aktenstück Nr. 153, Bd.: 122. 1890/92.

⁴¹s. Anm. 40, S. 981.

jeweiligen Erzeugnisses verbesserte.⁴²

Der Zugang zum Schutz durch das Geschmacksmustergesetz wurde derartigen Erzeugnissen durch eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts aus dem Jahr 1878 endgültig verwehrt.⁴³ Auch im Verfahren vor dem Patentamt wurden derartige zum Patent angemeldete Erzeugnisse häufig aus Mangel an der erforderlichen Erfindungshöhe zurückgewiesen.⁴⁴ Aus dieser Situation heraus ergab sich das Bedürfnis nach einem Gesetz, welches speziell dem Schutz *kleinerer Erfindungen* diene. Das Gebrauchsmustergesetz vom 1. Juni 1891 trug diesem Bedürfnis Rechnung.

Mit der Neufassung vom 5. Mai 1936⁴⁵ erhielt das Gebrauchsmustergesetz von 1891 einige wesentliche Neuerungen, die insbesondere die Übertragung des Lösungsverfahrens von den Zivilgerichten auf das Reichspatentamt sowie die Einreichung der Klage auf Gebrauchsmusterverletzung bei bestimmten Landgerichten entsprechend den Patentstreitsachen betrafen. Weitere Änderungen erfuhr das Gebrauchsmustergesetz durch das 5. Überleitungsgesetz vom 18. Juli 1953.⁴⁶ Wesentliche Änderungen waren insbesondere die Einführung des Geheimgebrauchsmusters sowie die Einführung eines Armenrechtsverfahrens.⁴⁷

Vom Patent unterschied sich das Gebrauchsmuster in begrifflicher Hinsicht ursprünglich dadurch, dass das Patent den Erfindungsgedanken selbst (Kräftekombination) schützte, während das Gebrauchsmuster nur das Modell als Verkörperung des Gedankens, d. h. die bestimmte Raumform eines Arbeitsgeräts oder Gebrauchsgegenstandes (Raumformkombinationen) schützen sollte. Auch wurden beim Gebrauchsmuster geringere Anforderungen an die Erfindungshöhe des zu schützenden Erzeugnisses gestellt.⁴⁸

Die Unterscheidung zwischen den zu schützenden Gegenständen des Patentgesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes existiert heute nicht mehr. Nach § 1 der geltenden Fassung des Gebrauchsmustergesetzes⁴⁹ werden durch dieses wie auch

⁴²s. Anm. 40, S. 979.

⁴³Busse (1956), S. 38.

⁴⁴s. Anm. 42.

⁴⁵RGBl. II 1936, S. 130.

⁴⁶BGBl. I 1953, S. 639.

⁴⁷s. Anm. 81, S. 39 ff.

⁴⁸s. Anm. 47.

⁴⁹Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist.

durch das Patentgesetz Erfindungen geschützt, die neu sind. Im Unterschied zum Patentgesetz ist jedoch keine erfinderische Tätigkeit, sondern ein erfinderischer Schritt notwendig, an den ursprünglich niedrigere Anforderungen gestellt wurden, als an die notwendige Erfindungshöhe eines Patents. In der Entscheidung *Demonstrations-schrank* hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2006 den *erfinderischen Schritt* des Gebrauchsmusters de facto an die Erfindungshöhe des Patents angeglichen.⁵⁰

Im Gegensatz zum Patent sind dem Gebrauchsmusterschutz Verfahren grundsätzlich nicht zugänglich. Weitere Unterschiede zwischen dem Patent- und dem Gebrauchsmusterschutz ergeben sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht. So ist der Patenterteilung ein substantielles Prüfungsverfahren vorgeschaltet, im Laufe dessen das Patentamt das Vorliegen der notwendigen Patentierungsvoraussetzungen prüft. An die Patenterteilung kann sich dann ein Einspruchsverfahren anschließen, welches einem Dritten die Möglichkeit eröffnet, Einwände gegen die Patenterteilung vorzubringen. Demgegenüber wird das Gebrauchsmuster ohne eine substantielle Prüfung des Patentamts in das Gebrauchsmusterregister eingetragen, sofern die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestandskraft des Gebrauchsmusters wird im Gegensatz zum Patent in einem auf Antrag einzuleitenden Lösungsverfahren überprüft. Auch in der Schutzdauer unterscheidet sich das Patent vom Gebrauchsmuster. Während das Patent ursprünglich eine maximale Laufzeit von 18 Jahren (heute 20 Jahre) hatte, war die Dauer des Gebrauchsmusterschutzes von jeher kürzer und beschränkte sich auf höchstens sechs Jahre (heute 10 Jahre).⁵¹

Ein Vorteil des Patents ist die durch das Patentamt bestätigte Schutzfähigkeit, die dem Schutzrecht eine größere Bedeutung verleiht. Ein weiterer Vorteil ist die längere Schutzdauer gegenüber dem Gebrauchsmuster. Ein Vorteil des Gebrauchsmusters ergibt sich dadurch, dass es besonders schnell, üblicherweise innerhalb von 2-3 Monaten in das Gebrauchsmusterregister eingetragen und damit grundsätzlich durchsetzungsfähig wird. Auf diese Weise kann schnell und kostengünstig ein Schutzrecht, wenn auch ungeprüft, erhalten werden.

Die Entwicklung des Gebrauchsmusterschutzes in den vergangenen 120 Jahren zeigt insgesamt, dass die einstige Nähe des Gebrauchsmusters zum *Muster*, nämlich dem Geschmacksmuster, nicht mehr existiert, sondern vielmehr eine Entwicklung zu

⁵⁰BGH Beschluss X ZB 27/05 vom 20. Juni 2006.

⁵¹s. Anm. 81, S. 40.

den Grundsätzen des Patentgesetzes hin stattgefunden hat.

3 Die Entstehung deutscher Erfinder-Interessenverbände im 20. Jahrhundert

3.1 Die Lage der Erfinder nach der Etablierung des ersten deutschen Patentgesetzes

3.1.1 Das erste deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877

Das erste deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 trat am 1. Juli 1877 in Kraft.¹ Es schaffte erstmals eine einheitliche Patentgesetzgebung für das gesamte Deutsche Reich. Die bis dahin geltenden 29 einzelstaatlichen Gesetze über den Schutz von Erfindungen wichen in vielen Punkten voneinander ab. Gemäß der Übereinkunft der zum norddeutschen *Zoll- und Handelsverein* zusammengeschlossenen Staaten vom 21. September 1842 bestand der gemeinsame Grundsatz, dass der Patentschutz den Verkauf des patentierten Gegenstandes innerhalb des Patent-Schutzgebietes durch Angehörige anderer deutscher Staaten nicht behindern sollte. Dies führte jedoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirkung von Patenten, die in einem deutschen Partikularstaat erteilt wurden. Mecklenburg und die freien Hansestädte konnten im Übrigen überhaupt keinen Patentschutz. Ein weiterer Gesichtspunkt, der schließlich zum Inkrafttreten des Patentgesetzes von 1877 führte, war das bereits seit dem 30. November 1874 bestehende Gesetz über den Markenschutz sowie das Gesetz über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876.²

Zu der Problematik einer einheitlichen Patentgesetzgebung wurde in den Motiven der Reichsregierung zur Etablierung des Patentgesetzes von 1877 Folgendes ausgeführt:

Durch diese Ungleichheit des Rechtes bezüglich der Erfindungspatente ist ein Zustand erwachsen, welcher mit der verfassungsmäßigen Einheit des Reichs, mit der bis jetzt erzielten Einheit der gewerblichen Gesetzge-

¹Patentgesetz vom 25. Mai 1877, RGBl. 1877, S. 501.

²„Motive zum Patentgesetz“, RT-Drucksache, 3/I 1877, 3. Band, Aktenstück Nr. 8, S. 15 ff.

bung und mit der Gemeinsamkeit der Verkehrsinteressen Deutschlands in dem auffallendsten Widerspruch steht. Im praktischen Leben wird die Rechtsungleichheit schwer empfunden. Die verschiedenen Anforderungen, an welche in den einzelnen Staaten die Ertheilung der Patente geknüpft ist, und das verschiedene Verfahren in Patentangelegenheiten sind für die Gewerbetreibenden in hohem Maße belästigend. Die That- sache, daß für denselben Gegenstand in dem einen Staate ein Patent ertheilt, in dem anderen versagt wird, wirkt nicht nur auf die Thätigkeit und Stellung der Behörden empfindlich zurück, sondern drückt auch die Werthschätzung der ertheilten Patente selbst herab. Endlich wird da- durch, daß gewisse Gegenstände in dem einen Theile Deutschlands dem freien Verkehre angehören, in dem anderen durch Patente ihm entzogen sind, ein für Industrie und Handel unbequemer und selbst nachtheili- ger Zustand geschaffen. Unter solchen Umständen fällt der Werth der Rechtssicherheit so schwer in das Gewicht, daß ein längerer Aufschub der reichsgesetzlichen Regelung nicht zu rechtfertigen wäre.³

Darüber hinaus wurde eine einheitliche Patentgesetzgebung auch als „Schluss- stein der Reichsschutzgesetze“ für das geistige Eigentum auf gewerblichem Gebiet angesehen. Das Patentgesetz sollte also zusammen mit dem Markenschutzgesetz sowie dem Urheberrechtgesetz die *Reichsschutzgesetze* vervollständigen. Weiterhin vertrat man auf Seiten der Regierung die Auffassung, dass der Verzicht auf eine einheitliche Patentgesetzgebung negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die kulturelle Entwicklung des Deutschen Reiches haben würde.^{4,5}

Der maßgebliche Grundgedanke der Schaffung eines gesamtstaatlichen Pa- tentgesetzes war es gemäß Margrit Seckelmann, die Gesellschaft, welche bis dahin im Wesentlichen eine auf Firmengeheimnissen beruhende nationalistische Marktab- schottung betrieb, zu einer Wissensgesellschaft zu transformieren. In dieser neuen Gesellschaft sollten die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse jedem zur Ver- fügung stehen, um die Wissensproduktion zu beschleunigen.⁶

Diese Auffassung deckt sich im Wesentlichen mit den Motiven zur Entstehung des Patentgesetzes von 1877, wo es heißt:

Denn als allgemeiner Gesichtspunkt hat der Gestaltung des Entwurfs

³s. Anm. 2, S. 16.

⁴Höinghaus (1877), S. 11-12.

⁵s. Anm. 2, S. 15 ff.

⁶Seckelmann (2006), S. 181.

überhaupt nur die Voraussetzung zugrunde gelegen, daß auch für die Regelung des Schutzes der Erfindungen die allgemeinen Verkehrsinteressen, mit welchen das Interesse des Erfinders keineswegs immer zusammenfällt, in erster Reihe stehen.⁷

Weiterhin heißt es dort in den Motiven zu § 3 des Patentgesetzes, der dem ersten Anmelder, nicht dem Erfinder, Anspruch auf das Patent verlieh:

Er bewirkt, daß der Erfinder an einer möglichst baldigen Anmeldung seiner Erfindung ein Interesse hat, und trägt somit dazu bei, die Geheimhaltung der Erfindungen zu beschränken und deren allgemeine Benutzung zu fördern.⁸

Werner von Siemens, der durch einen Erlass vom 5. August 1869 zur Abgabe einer ausführlichen gutachterlichen Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit eines gesamtdeutschen Patentgesetzes aufgefordert wurde⁹, vertrat darin die Auffassung, dass der wahre Zweck eines jeden Patentgesetzes die Förderung des Gemeinwohls durch die Veröffentlichung von Erfindungen sei.¹⁰ In seiner Stellungnahme konzentrierte er sich folglich ausschließlich auf die für ihn entscheidende Frage, „ob es für das Gedeihen und die fernere Entwicklung der Industrie sowohl, wie des untrennbar in seinen Interessen mit ihr verbundenen Handels vorteilhaft ist oder nicht, wenn Erfindern ein ausschließliches Eigenthumsrecht auf ihre Erfindungen gegeben wird“¹¹. In seiner Stellungnahme kam Siemens zu dem Schluss, dass Patente eine unentbehrliche Grundlage für den Fortschritt der Industrie, des Gewerbes und des Handels bilden.¹² Die Individualinteressen der Erfinder traten demgegenüber in den Hintergrund.¹³

Insgesamt trat also der Gerechtigkeits- oder Belohnungsgedanke in den Hintergrund, der den Patentschutz als gerechte Belohnung für die Anstrengungen des Erfinders ansah. Vielmehr waren die Gründe für die Etablierung des Patentgesetzes wirtschaftlicher Natur. In erster Linie sollte nämlich der Erfinder seine Erfindung der Öffentlichkeit zugänglich machen, um dadurch das Gemeinwohl zu fördern. Der

⁷s. Anm. 2, S. 17.

⁸s. Anm. 2, S. 18.

⁹Siemens (1869), S. 3.

¹⁰s. Anm. 9, S. 8.

¹¹s. Anm. 9, S. 4.

¹²s. Anm. 9, S. 12.

¹³Gispert (2002), S. 28.

Erhalt eines Patents diene folglich einem höheren Zweck, nämlich vorrangig dem Antrieb der Volkswirtschaft.¹⁴

Besonders bemerkenswert, aber wenig verwunderlich, erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass der Erfinder in dem ersten Patentgesetz von 1877 überhaupt nicht erwähnt wurde. Der § 3 des Patentgesetzes von 1877 besagte vielmehr, dass auf das Patent derjenige Anspruch hatte, der die Erfindung zuerst nach Maßgabe des Patentgesetzes angemeldet hat. Das Patentgesetz gründete also auf dem eingangs bereits erwähnten *Anmelderprinzip*, welches nicht dem Erfinder, sondern dem ersten Anmelder das Recht auf das Patent zusprach. Wie bereits aus der oben zitierten Passage der Gesetzesbegründung hervorgeht, sollte dadurch eine möglichst schnelle Anmeldung von Erfindungen zum Patent herbeigeführt werden, die der Allgemeinheit eine frühe Kenntnis von der Erfindung ermöglichte. Zur Vermeidung von langwierigen Überprüfungen durch das Reichspatentamt wurde bei der Anmeldung eines Patents ohne weitere Prüfung angenommen, dass der Anmelder zur Anmeldung auch berechtigt war. Durch die in den zweiten Satz des § 3 PatG aufgenommene Regelung des Patentgesetzes sollte es dem tatsächlich berechtigten Anmelder allerdings ermöglicht werden, gegen einen unberechtigten Anmelder im Falle einer (schwer zu beweisenden) widerrechtlichen Entnahme vorzugehen.

Die Diskussion über den Sinn und die Rechtmäßigkeit des Anmelderprinzips verstärkte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts zusehends und war Gegenstand zahlreicher Kongresse zum Thema *Gewerblicher Rechtsschutz*. Dadurch rückte das Persönlichkeitsrecht der Erfinder und die sogenannte *Erfinderehre* zunehmend in den Fokus der fachspezifischen Diskussionen. Erst im Jahr 1936 - zur Zeit des Nationalsozialismus - wurde das Anmelderprinzip schließlich zugunsten des *Erfinderprinzips* im Patentgesetz abgelöst.¹⁵

3.1.2 Die Auswirkungen des ersten deutschen Patentgesetzes

Bereits in den 1840er Jahren hatte sich im Zuge der industriellen Revolution die Berufsgruppe der *Patentagenten* herausgebildet, die sich nebenberuflich, später zusehends auch hauptberuflich, der Beratung von Erfindern widmete. Mit dem Inkrafttreten des ersten deutschen Patentgesetzes von 1877 organisierten sich die Paten-

¹⁴Zimmermann (1937), S. 8.

¹⁵Schmidt (2009), S. 67.

Für die Bestellung der gesamten Dissertation
wenden Sie sich bitte direkt an
Frau Dr. Claudia Gatzert unter

claudia_gatzert@web.de